

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Artikel 1**(Verfassungsbestimmung)****Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2003, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen“ durch die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben“ ersetzt.

2. In Art. 11 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben“.

3. Art. 11 Abs. 7 erster Satz lautet:

„In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 und, soweit der Bund für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung solcher Vorhaben zuständig ist, des Art. 10 Abs. 1 Z 9 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu.“

4. Art. 151 Abs. 7 lautet:

„(7) Art. 142 Abs. 2 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft; zugleich treten Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig.“

5. Dem Art. 151 wird folgender Abs. yy angefügt:

„(yy) Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 6 bis 7 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004, treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, umgesetzt.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen sowie die in einer Verwaltungsvorschrift vorgesehene Einräumung von Zwangsrechten einschließlich der Festsetzung der dafür gebührenden Entschädigung, wenn die Zustimmung Dritter nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlich ist.“

3. In § 3 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Parteien können gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und mitwirkende Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.“

4. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Erfolgt durch Änderungen von Vorhaben, für die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 Schwellenwerte festgelegt wurden, eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % dieses Schwellenwertes, ist ein Verfahren nach dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Andere Änderungen sind nach den folgenden Absätzen zu prüfen.“

5. In § 3a erhalten die bisherigen Absätze 1 bis 8 die Bezeichnungen „(2)“ bis „(9)“. In den neuen Abs. 2 bis 4 wird jeweils im letzten Satzteil nach „§ 1“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt.

6. § 3a Abs. 5 (neu) lautet:

„(5) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 2 bis 4 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.“

7. § 3a Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 2 bis 4 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind die Auswirkungen aller innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung zu beurteilen.“

8. § 3a Abs. 9 (neu) lautet:

„(9) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens

erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit möglich und im Hinblick auf § 9 Abs. 4 zweckmäßig, auch elektronisch einzubringen. In den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Zustimmungserklärungen und Nachweise über die Verfügungsberechtigung müssen nicht vorgelegt werden, soweit in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.“

10. § 9 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist,
3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
4. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 5 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Parteistellung haben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Zusätzlich zu Abs. 3 hat die Behörde das Vorhaben auch im Internet kundzumachen. Der Kundmachung sind jene Dokumente gemäß Abs. 1 anzuschließen, die in elektronischer Form verfügbar sind, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten erscheint. Werden nur Teile der Dokumente gemäß Abs. 1 elektronisch zur Verfügung gestellt, ist darauf hinzuweisen.“

11. In § 9 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“.

12. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich und sofern für die Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen sinnvoll bereits im Vorverfahren, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens, verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und gegebenenfalls das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens und die Art der möglichen Entscheidung zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, sind ihm

1. der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls andere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 vorliegen, zuzuleiten,
2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und
3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen. Diese Konsultationen haben tunlichst im Wege der durch zwischenstaatliche Übereinkommen bereits eingerichteten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere der Grenzgewässerkommissionen, zu erfolgen. Bezüglich der Dauer der Konsultationsphase ist ein angemessener Zeitrahmen zu vereinbaren.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt sind dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde, soweit für die Durchführung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens erforderlich, auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen.

(7) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist bezüglich Unterlagen, die den in Abs. 2 Z 1 angeführten Unterlagen entsprechen, von der betroffenen Landesregierung gemäß § 9 vorzugehen, wobei sich die Dauer der Auflagefrist nach den Bestimmungen jenes Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln. Werden im Verfahren weitere Unterlagen wie Gutachten oder Entscheidungen übermittelt, so sind diese der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(8) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.“

13. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zustimmung Dritter ist keine Genehmigungsvoraussetzung, soweit in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Handelt es sich um die Einräumung von Zwangsrechten im Sinn des § 2 Abs. 3, so gilt dies nur, wenn davon bei der Entscheidung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.“

14. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird bei Straßenbauvorhaben (Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.“

15. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Höchstgerichtes über den Verlängerungsantrag gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

16. In § 17 erhalten die bisherigen Absätze 5 und 7 die Bezeichnung „(6)“ und „(8)“.

17. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.“

18. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Genehmigungswerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 2 Abs. 3) zulässig ist.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.“

19. In § 18a entfällt der Satzteil „ausgenommen die vom 3. Abschnitt erfassten Vorhaben,“.

20. Nach § 18a wird folgender § 18b samt Überschrift eingefügt:

„Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen eines gemäß § 17 oder § 18 genehmigten Vorhabens können vor dem in § 22 genannten Zeitpunkt ohne Wiederholung der bisher durchgeführten Schritte unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 insoweit genehmigt werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.“

21. In § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

22. In § 19 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „Abs. 3 und“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt und am Ende ein Strichpunkt gesetzt.

23. § 19 Abs. 1 Z 6 und 7 lautet:

- „6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3 und
7. Umweltorganisationen gemäß Abs. 6.“

24. § 19 Abs. 2 entfällt, die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

25. In § 19 Abs. 2 (neu) entfällt der Beistrich nach dem Wort „machen“ und die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen“.

26. In § 19 Abs. 3 (neu) wird der Ausdruck „§ 9 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 9 Abs. 5“ ersetzt. Die Wortfolge „oder als Beteiligte (Abs. 2)“ entfällt.

27. § 19 Abs. 3 (neu) letzter Satz lautet:

„Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

28. In § 19 werden folgende neue Abs. 5 bis 9 angefügt:

- „(5) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,
1. der/die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele verfolgt und
3. der/die vor der beabsichtigten Ausübung seiner/ihrer Parteienrechte mindestens 3 Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 5 erfüllt. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen das Vorliegen der Kriterien des Abs. 5 hervorgeht. Dabei ist insbesondere anzugeben, auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Liste jener Umweltorganisationen zu veröffentlichen, die die Kriterien erfüllen. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(7) Eine in die Liste gemäß Abs. 6 aufgenommene Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall der in Abs. 5 festgelegten Kriterien unverzüglich an den Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Liste gemäß Abs. 6 entsprechend zu ändern.

(8) Umweltorganisationen gemäß Abs. 6 haben Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben.

(9) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 8 wahrnehmen, wenn ein Verfahren gemäß § 10 durchgeführt wird, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.“

29. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Pflichten) richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 erlassene Nebenbestimmungen sind von der Behörde (§ 39) zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug auf diese Nebenbestimmungen hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a besteht, die in § 360 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.“

30. Der 3. Abschnitt samt Überschrift entfällt.

31. § 24 samt Überschrift lautet:

„Enteignung bei Straßen- und Eisenbahnvorhaben

§ 24. (1) Für die Durchführung von Maßnahmen, die entsprechend den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 bilden, kann nach Erlassung der Entscheidung gemäß § 17 das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 9 sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, anzuwenden, sofern es sich jedoch um Vorhaben handelt, für deren Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 die Landesregierung zuständig ist, mit der Maßgabe, dass die Behörde die Landesregierung ist.

(3) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 10 und 11 sind die Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Hochleistungsstreckengesetzes anzuwenden, sofern es sich jedoch um Vorhaben handelt, für deren Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 die Landesregierung zuständig ist, mit der Maßgabe, dass Behörde die Landesregierung ist.“

32. Die §§ 24i bis 24l erhalten die Bezeichnung „24a“ bis „24d“. In den §§ 24a (neu), 24b (neu), sowie 24c Abs. 1 und 3 wird jeweils der Ausdruck „Ziffern 30 bis 42“ durch den Ausdruck „Ziffern 25 und 30 bis 42“ ersetzt.

33. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig, betreffen diese jedoch Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken (Anhang 1 Z 9, 10 oder 11), der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Die Zuständigkeit der Behörde erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften, und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Behörde kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde, in Verfahren betreffend Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken den Landeshauptmann, betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(3) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Behörde mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Behörde endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.“

34. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Kosten, die dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 39 erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie kann dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, diese Kosten, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen.“

35. § 45 lautet:

„§ 45. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bietet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde zu bestrafen mit einer Geldstrafe

bis zu € 30 000, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§§ 3 und 3a) ohne die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Genehmigung (§ 17) durchführt oder betreibt;

bis zu € 15 000, wer

Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 17 Abs. 2 bis 5 oder § 20 Abs. 4 nicht einhält,

der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 nicht nachkommt,

entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.“

36. In § 46 werden folgende Abs. 18 bis 21 angefügt:

„(18) Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 3 Abs. 7, 3a, 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 bis 5, 10, 17, 18a, 18b, 19, 22 Abs. 4, 24, 24a bis 24d, 39, 42 Abs. 3, 45 und 47 Abs. 2 sowie der Vorspann zu Anhang 1 und Z 1, 2, 7, 9 bis 19, 21, 24 bis 26, 43, 46, 61, 63, 64, 70, 79, 80, 82, 83, 84, 86 bis 88 des Anhanges 1 samt Fußnoten 1a, 3, 3a, 4a und 15 und der Anhang 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am 1. Jänner 2005 in Kraft; der 3. Abschnitt (§§ 23a bis 24h) samt Überschriften sowie die Z 38 des Anhanges 1 sowie die Fußnoten 6 und 11 in Anhang 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 151/2001 und BGBl. I Nr. 50/2002 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(19) § 3a Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 sind auf Vorhaben anzuwenden, für die das Verfahren gemäß § 5 nach dem 31. Dezember 2004 eingeleitet wird.

(20) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 14, 15, 18, 19, 61, 63, 64, 79, 80, 83, 84, 86, 87 und 88, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 2004 eingeleitet wird, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung einer Einzelfallprüfung beantragt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

(21) Auf Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2004 das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des dritten Abschnittes und des § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin können diese Verfahren ab dem in Abs. 18 bezeichneten Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.“

37. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Vollziehung des § 39 ist, sofern Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckenvorhaben betroffen sind, der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.“

38. Der Vorspann zu Anhang 1 samt Überschrift lautet:

„Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 3 und 4, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

39. Anhang 1 Z 1 (Spalte 1) lautet:

- „a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;
- b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;
- c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.“

40. In Anhang 1 Z 2 lit. c) wird nach dem Ausdruck „35 000 t/a“ der Ausdruck „oder 100 t/d“ eingefügt.

41. In Anhang 1 Z 2 (Spalte 2) wird nach lit. e) folgender Abs. eingefügt:

„Betreffend Z 2 gilt: Die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten sind zu addieren, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Kapazitäten bis 5 % des jeweiligen Schwellenwertes bleiben unberücksichtigt.“

42. In Anhang 1 Z 7 (Spalte 1) wird im Schlusssatz nach lit. d) der Klammersatz „(§ 3a Abs. 2)“ durch den Ausdruck „(§ 3a Abs. 3)“ ersetzt.

43. Anhang 1 Z 9 (Spalte 1) lautet:

- „a) Neubau von Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte; ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;
- b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen;
- c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;“

44. Anhang 1 Z 9 (Spalte 2) lautet:

- „d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾, wenn die bestehende, genehmigte oder verordnete Straße in diesem Bereich eine durchschnittliche tägliche

Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 30 000 KFZ aufweist oder dies in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist;

- e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;
- f) Vorhaben der lit. a bis e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist;

45. Anhang 1 Z 9 (Spalte 3) lautet:

- „g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾ sowie Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen;
- h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾ sowie Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird, und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen.

Ausgenommen von lit. g und h ist die Berührung von Schutzgebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.

Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden. Von Z 9 sind Forststraßen und Güterwege nicht erfasst.“

46. In Anhang 1 Z 10 (Spalte 2) wird folgende neue lit. d) eingefügt:

- „d) Vorhaben der lit. a bis c, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist;“

47. In Anhang 1 Z 10 (Spalte 3) erhalten die bisherigen lit. d) und e) die Bezeichnung „e)“ und „f)“. Die Schlusssätze nach der bisherigen lit. e) entfallen.

48. In Anhang 1 Z 10 (Spalte 3) wird nach lit. f) (neu) folgende neue lit. g) samt Schlusssätzen eingefügt:

- „g) Vorhaben der lit. e und f, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist.

Ausgenommen von lit. e und f ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.

Bei lit. c, d, f und g ist § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.“

49. In Anhang 1 Z 11 (Spalte 1) wird der Punkt nach lit. b) durch einen Strichpunkt ersetzt. Anhang 1 Z 11 (Spalte 3) lautet:

- „c) Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 30 ha;
- d) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.“

50. Anhang 1 Z 12 (Spalte 1) lautet:

- „a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;
- b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

51. Anhang 1 Z 12 (Spalte 3) lautet:

„c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.

Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.“

52. Anhang 1 Z 13 (Spalte 3) lautet:

„b) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 400 mm und einer Länge von mindestens 20 km.

Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 3 und 4) der lit. a und b ist die Leitungslänge.“

53. Anhang 1 Z 14 (Spalte 1) lit. d) lautet:

„d) Änderungen von Flugplätzen, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 25 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist;“

54. In Anhang 1 Z 14 (Spalte 1) entfallen die Schlusssätze nach lit. d).

55. Anhang 1 Z 14 (Spalte 3) lautet:

„e) Neuerrichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E mit einer Grundlänge von mindestens 1 050 m;

f) Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 12,5 % erweitert wird;

g) Änderungen von Flugplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 12,5 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist.

Von lit. b bis g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305.

Von lit. c und f ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.“

56. In Anhang 1 Z 15 (Spalte 1) entfällt der Schlusssatz nach lit. b).

57. Anhang 1 Z 15 (Spalte 3) lautet:

„c) Häfen, Kohle- oder Ölländen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A,

d) Neubau von Wasserstraßen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A;

Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 3 und 4) von lit. a und c ist die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität.“

58. In Anhang 1 Z 16 (Spalte 3) wird im Schlusssatz nach lit. b) der Klammerausdruck „(§ 3a Abs. 2 und 3)“ durch den Ausdruck „(§ 3a Abs. 3 und 4)“ ersetzt

59. In Anhang 1 Z 17 lit. a) und b) wird jeweils nach der Fußnote 2 ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Sportstadien oder Golfplätze“ eingefügt.

60. In Anhang 1 Z 17 (Spalte 3) wird nach lit. b) folgender Schlusssatz eingefügt:

„Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.“

61. Anhang 1 Z 18 (Spalte 2) lautet:

- „a) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;
- b) Städtebauvorhaben^{3a)} mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m²;“

62. Anhang 1 Z 18 (Spalte 3) lautet:

- „c) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.“

63. Anhang 1 Z 19 (Spalte 2) lautet:

- „a) Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha oder mit mehr als 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;“

64. Anhang 1 Z 19 (Spalte 3) lautet:

- „b) Einkaufszentren⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 5 ha oder mit mehr als 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.“

65. In Anhang 1 Z 21 lit. a) und b) wird jeweils das Wort „Parkgaragen“ durch den Ausdruck „Parkgaragen^{4aj)}“ ersetzt.

66. In Anhang 1 Z 21 (Spalte 3) wird nach lit. b) folgender Schlusssatz eingefügt:

„Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.“

67. Anhang 1 Z 24 (Spalte 2) lautet:

- „a) Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge;“

68. Anhang 1 Z 24 (Spalte 3) lautet:

- „b) ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.“

69. Anhang 1 Z 25 (Spalte 1) lautet:

- „a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha;
- b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung mindestens 5 ha beträgt;“

70. Anhang 1 Z 25 (Spalte 3) lautet:

- „c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha;
- d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C oder E, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung mindestens 2,5 ha beträgt.

Bei Z 25 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme⁵⁾ von mindestens 5 ha

verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.“

71. In Anhang 1 Z 26 lit. b) wird nach dem Ausdruck „Flächeninanspruchnahme⁵⁾“ die Wortfolge „innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung“ eingefügt.

72. Anhang 1 Z 26 (Spalte 3) lautet:

„c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 5 ha;

d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung mindestens 1,5 ha beträgt.

Bei Z 26 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme⁵⁾ von mindestens 3 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.“

73. Anhang 1 Z 38 entfällt.

74. In Anhang 1 Z 43 (Spalte 2) wird nach dem Ausdruck „Junghennen-“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „Mastelertier-“,“ eingefügt.

75. Anhang 1 Z 43 (Spalte 3) lautet:

„b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder E ab folgender Größe:

40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze

42 500 Mastgeflügelplätze

1 400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze.

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.“

76. In Anhang 1 Z 46 lit. b) wird nach dem Ausdruck „Flächeninanspruchnahme“ die Wortfolge „innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung“ eingefügt.

77. Anhang 1 Z 46 (Spalte 3) lautet:

„c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;

d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung mindestens 3,5 ha beträgt;

e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;

f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung mindestens 2,5 ha beträgt;

sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.

Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.“

78. In Anhang 1 Z 61 lit. a) wird nach der Wortfolge „von mehr als“ der Ausdruck „200 t/d oder“ eingefügt.

79. In Anhang 1 Z 61 (Spalte 2) wird der Punkt nach lit. b) durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende lit. c) eingefügt:

„c) Anlagen zur Erzeugung von Holzfaser- oder Spanplatten (einschließlich MDF-Platten) mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;“

80. Anhang 1 Z 61 (Spalte 3) lautet:

„e) Anlagen zur Erzeugung von Holzfaser- oder Spanplatten (einschließlich MDF-Platten) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien D oder E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.“

81. Anhang 1 Z 63 (Spalte 3) lautet:

„b) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 000 t/a.“

82. In Anhang 1 Z 64 (Spalte 3) wird der Punkt nach lit. e) durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende lit. f) angefügt:

„f) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a.“

83. In Anhang 1 Z 70 (Spalte 2) wird im Schlusssatz der Klammerausdruck „(§ 3a Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 3a Abs. 4)“ ersetzt.

84. Anhang 1 Z 79 (Spalte 2) lautet:

„a) Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen);“

85. Anhang 1 Z 79 (Spalte 3) lautet:

„b) Neuerrichtung von Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D.

Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 4) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen.“

86. In Anhang 1 Z 80 (Spalte 2) wird der Punkt am Ende der lit. c) durch einen Strichpunkt ersetzt. Anhang 1 Z 80 (Spalte 3) lautet:

„d) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 000 t.“

87. In Anhang 1 Z 82 (Spalte 2) wird der Punkt am Ende gestrichen und es wird der Ausdruck „mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d.“ angefügt.

88. In Anhang 1 Z 83 (Spalte 2) wird der Punkt am Ende der lit. c) durch einen Strichpunkt ersetzt. Anhang 1 Z 83 (Spalte 3) lautet:

„d) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 35 000 t/a;

e) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a;

f) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.“

89. Anhang 1 Z 84 (Spalte 2) lautet:

„a) Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

90. Anhang 1 Z 84 (Spalte 3) lautet:

„b) Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.“

91. In Anhang 1 Z 86 (Spalte 2) wird der Punkt am Ende der lit. b) durch einen Strichpunkt ersetzt. Anhang 1 Z 86 (Spalte 3) lautet:

„c) Brauereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;
d) Mälzereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.“

92. In Anhang 1 Z 87 (Spalte 2) wird der Punkt am Ende der lit. c) durch einen Strichpunkt ersetzt. Anhang 1 Z 87 (Spalte 3) lautet:

„d) Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;
e) Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a;
f) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.“

93. Anhang 1 Z 88 (Spalte 2) lautet:

„a) Anlagen zum Schlachten von Tieren und Bearbeiten von Fleisch mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 40 000 t/a;“

94. Anhang 1 Z 88 (Spalte 3) lautet:

„b) Anlagen zum Schlachten von Tieren und Bearbeiten von Fleisch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 20 000 t/a.“

95. In Anhang 1 wird nach Fußnote 1 folgende Fußnote 1a eingefügt:

„^{1a} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet entweder

a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder

b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.“

96. Fußnote 3 in Anhang 1 lautet:

„³ Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter/einer Errichterin oder einem Betreiber/einer Betreiberin zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.“

97. In Anhang 1 wird nach Fußnote 3 folgende Fußnote 3a eingefügt:

„^{3a} Städtebauvorhaben sind Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.“

98. In Anhang 1 wird nach Fußnote 4 folgende Fußnote 4a eingefügt:

„^{4a} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie

Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.“

99. Die Fußnoten 6 und 11 in Anhang 1 entfallen.

100. Fußnote 15 in Anhang 1 lautet:

„¹⁵ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG), sind nicht einzurechnen.“

101. In Anhang 2 wird der Tabelle folgende neue Zelle angefügt:

E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementhäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen, 3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder.
---	-----------------	---

Vorblatt

Inhalt:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG in österreichisches Recht umgesetzt. Durch diese Richtlinie wurde die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert.

Wichtigster Punkt dieser Umsetzung ist es, Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich Parteistellung und Beschwerdebefugnis bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 zu gewähren. Im Entwurf wird definiert, welche Umweltorganisationen Parteistellung in Genehmigungsverfahren haben und eine Entscheidungsbefugnis des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darüber festgelegt.

Bedeutende Änderungen sind im Bereich der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungstrecken vorgesehen. Um diese Verfahren europarechtskonform und rechtssicher zu gestalten, soll die UVP in Zukunft nicht mehr im Rahmen der Erlassung der Trassenverordnung, sondern in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt werden. Die Regelungen des 3. Abschnittes werden dadurch obsolet und es gelten erstmals einheitliche Verfahrensregeln für alle Vorhabentypen des UVP-G 2000.

Ein weiteres Anliegen des Entwurfes ist die klarere Regelung der Zuständigkeit der UVP-Behörde für in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehene Enteignungen. Diese sollen auch in Zukunft nur in wenigen Bereichen von der UVP-Behörde, sondern mehrheitlich von den bereits bisher zuständigen materiengesetzlich dafür vorgesehenen Behörden durchgeführt werden.

Anpassungen des Gesetzes auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrung und Änderungen der Anhänge zur Berücksichtigung der Judikatur des EuGH, des Umweltsenates und der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse runden den Entwurf ab.

Alternativen:

Zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der EU gibt es keine Alternative, doch käme statt der Vorabzulassung der Umweltorganisationen durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine ad-hoc-Anerkennung in jedem einzelnen Verfahren in Frage, was weder von den Behörden noch seitens der Wirtschaft und der Umweltorganisationen für zweckmäßig erachtet wird. Alternativ zur Streichung des 3. Abschnittes und Einführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens beim Bund käme auch die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen unter Hinzufügung eines durch Bescheid abzuschließenden Genehmigungsverfahrens für jene Bereiche von Bundesstraßenvorhaben, für die kein der Trassenverordnung nachfolgendes Genehmigungsverfahren existiert, in Betracht. Dies hätte jedoch die Beibehaltung der derzeitigen Zersplitterung bei den Genehmigungszuständigkeiten und weiterhin wenig Rechtssicherheit für Projektwerber/innen und betroffene Bürger/innen zur Folge. Die Regelung der Enteignung ist notwendig, um den bei UVP-Vorhaben üblichen Großinvestitionen Rechtssicherheit durch eindeutige Festlegung der Behördenzuständigkeit zu bieten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

A. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen:

Die Novellierung des UVP-G 2000 hat im Wesentlichen das Ziel, EU-Recht umzusetzen und größtmögliche Rechtsklarheit und –sicherheit für Investoren zu erzielen.

Dadurch ist sowohl die Sicherung des Standortes bestehender Unternehmen als auch die Neuansiedlung zusätzlicher Betriebe zu erwarten. Es ergeben sich positive Beschäftigungseffekte in allen direkt betroffenen Betrieben bzw. Branchen.

Da es sich bei dem UVP-G 2000 unterliegenden Vorhaben um Großprojekte handelt, die nur in den seltensten Fällen völlig autonom wirksam werden, sondern überwiegend in ein Netz von Zulieferbetrieben, Handels- bzw. Vertriebspartnern oder Auftragsnehmern eingebunden sind, ist bei einer Ausweitung von UVP-Vorhaben ebenfalls mit positiven Beschäftigungseffekten bei diesen Zuliefer-, Handels- oder Vertriebspartnern und Auftragsnehmern sowie bei technischen Büros zu rechnen.

B. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen):

Die Auswirkungen der gegenständlichen Novelle auf die Anzahl der UVP-Verfahren ist gering, sodass insgesamt mit kaum feststellbaren Be- oder Entlastungen auf Unternehmer oder Behörden zu rechnen ist.

Ein Einfluss der Kosten des Genehmigungsverfahrens auf den Kunden bzw. Bürger kann nicht festgestellt werden

C. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbare) (Sonder)Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Umsetzung von EU-Recht und sind somit im europäischen Maßstab als für den Wirtschaftsstandort Österreich neutral zu bewerten. Präzisierungen tragen zu mehr Rechtssicherheit und somit zu einer besseren Kalkulierbarkeit der Genehmigungsverfahren für Investoren bei, was sich positiv auswirken wird.

Regionale (Sonder)Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich um ein Bundesgesetz handelt und flexible Verfahrenselemente eine standortgerechte Vorgehensweise ermöglichen.

D. Budgetäre Auswirkungen:

Durch die Konzentration der Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind zunächst beim Bund geringe Mehrkosten zu erwarten. Durch eine Straffung des Genehmigungsprozesses kommt es insgesamt auch beim Bund zu Einsparungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Ebene der Länder sind insgesamt eine geringfügige Erhöhung der Anzahl von UVP-Verfahren und eine geringe Erhöhung des Aufwandes für Genehmigungsverfahren zu erwarten. Durch die Einführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken beim Bundesminister/bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie kommt es umgekehrt zu Einsparungen bei den für die bisherigen nachfolgenden Genehmigungsverfahren in den Ländern zuständigen Behörden. Beim Bund kommt es dadurch zu einem geringen Mehrbedarf an Personal.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen zu Parteistellung und Rechtsmittelzugang für Nichtregierungsorganisationen sowie die sonstigen Änderungen, die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit betreffen, stellen eine zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG) dar.

Die Überführung der Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ins konzentrierte Genehmigungsverfahren stellt die Konformität zur UVP-Richtlinie in Bezug auf die vollständige Berücksichtigung der UVP in einer Genehmigung her.

Die Änderungen in den Anhängen tragen großteils der Judikatur des EuGH und der nationalen Instanzen zur UVP-Richtlinie Rechnung und sind insoweit europarechtlich geboten.

Die sonstigen Änderungen haben keinen Bezug zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die in Art. 1 vorgesehene Zuständigkeitsverschiebung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken zu Gunsten eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens (Übertragung von Länderzuständigkeiten an den Bund) erfordert für dieses Bundesgesetz neben einer Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG. Art. 2 enthält zwei Verfassungsbestimmungen (§ 19 Abs. 6, Entfall des 3. Abschnittes), für die eine Beschlussfassung nach Art. 44 Abs. 1 B-VG erforderlich ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Teilumsetzung der Aarhus-Konvention i.d.F. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG

Die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-RL) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) am 26. Mai 2003 beschlossen. Sie enthält im Wesentlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rechtsmittelbefugnis für Nichtregierungsorganisationen in Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie oder der IPPC-Richtlinie unterliegen. Sie ist bis 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen und enthält keine Übergangsbestimmungen.

Der wesentlichste Umsetzungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der Beteiligung von bestimmten Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental organisations, NGOs). NGOs sind an Entscheidungen über UVP-pflichtige Vorhaben zu beteiligen (frühzeitige Information über das geplante Vorhaben und Zugang zu den Unterlagen, Möglichkeit der Stellungnahme, Information über die Entscheidung) und haben ein Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Es obliegt somit den Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze zu regeln, unter welchen Voraussetzungen NGOs sich beteiligen können. Die ÖB-RL lässt auch offen, was eine NGO ist und welchen Umfang die Position der NGO haben soll.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Parteistellung für gewisse Umweltorganisationen (das sind NGOs, deren vorrangiges Ziel der Umweltschutz ist) vor, die gleich ausgestaltet ist wie jene der Bürgerinitiativen, des Umweltschutzes und der betroffenen Standortgemeinden. Dies ist das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses mit einer Vielzahl an Betroffenen (insbesondere mit VertreterInnen der Landesregierungen und der betroffenen Ministerien, der Interessensvertretungen, von NGO-Dachorganisationen, Umweltschützern, einzelnen NGOs, Bürgerinitiativen sowie dem BKA-VD) im Laufe des Jahres 2003.

Das UVP-G 2000 betreffend sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen umzusetzen:

ÖB-RL

Novelle

Die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 3 Z 1 ÖB-RL schließt ausdrücklich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen, ein.	Die Definition wird nicht ausdrücklich umgesetzt, materiell ist die Parteistellung von Umweltorganisationen in § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 bis 9 UVP-G 2000 geregelt.
Die Informationen bzw. Dokumente, die im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen sind, werden durch Art. 3 Z 4 ÖB-RL konkretisiert und teilweise erweitert.	Siehe § 9 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 UVP-G 2000
Die Bestimmungen über grenzüberschreitende UVP-Verfahren werden geringfügig ergänzt (Art. 3 Z 5 ÖB-RL).	Siehe § 10 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 4 und Abs. 7 UVP-G 2000.
Die Begründung der getroffenen Entscheidung hat sich auch auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beziehen (Art. 3 Z 6	Siehe § 17 Abs. 7 UVP-G 2000.

ÖB-RL).	
Nichtregierungsorganisationen gemäß Art. 3 Abs. 1 haben auch Zugang zu Rechtsmittel (Art. 3 Z 7 ÖB-RL).	Siehe die Bürgerinitiativen in § 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 bis 4 sowie die Umweltorganisationen (UO) in § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 bis 9 UVP-G 2000.
Änderungen, die für sich den Schwellenwert des Anhangs erreichen, sind jedenfalls einer UVP zu unterziehen (Art. 3 Z 8 und 9 ÖB-RL).	Siehe § 3a Abs. 1 UVP-G 2000.

2. Streichung des 3. Abschnittes, Genehmigung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt

Das Modell des 3. Abschnittes – Durchführung der UVP durch den Verkehrsminister im Verfahren zur Erlassung der Trassenverordnung mit Berücksichtigung der UVP in der Trassenverordnung und teilweise in nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wirft Berücksichtigungs- und Rechtsschutzprobleme auf:

Gemäß Art. 8 der UVP-Richtlinie sind die Ergebnisse der UVP in der Entscheidung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Behörde in der Lage und auch verpflichtet sein muss, die Ergebnisse der UVP in Form von Auflagen, Projektmodifikationen, anderen Nebenbestimmungen oder aber durch Nichterteilung der Genehmigung, in ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (V 53/01) können in einer Trassenverordnung aber keine Nebenbestimmungen erlassen werden. Da bei Bundesstraßenvorhaben für wichtige Aspekte des Vorhabens (z.B. Lärmschutz) kein Genehmigungsverfahren mehr nachfolgt, hat die Behörde nur die Möglichkeit, mittels interner Weisungen (vom VfGH als „Dienstanweisungen“ bezeichnet) auf die Projektierung und den Bau durch die ASFINAG oder eine von ihr beauftragten Projektwerberin Einfluss zu nehmen. Auf etwaige künftige nicht von der öffentlichen Hand beherrschte Projektwerberinnen könnte auf diese Art nicht Einfluss genommen werden.

Eng mit der Berücksichtigungspflicht nach Art. 8 der UVP-Richtlinie ist die in Art. 2 UVP-Richtlinie statuierte Pflicht verbunden, überhaupt ein Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben vorzusehen. Die Trassenverordnung nach § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz kann jedoch nicht als „Genehmigung“ im Sinn der UVP-Richtlinie angesehen werden, weil damit das Projekt nicht im Einzelnen genehmigt wird, und die Verordnung auch nicht die Maßnahmen und Anordnungen enthält, die nach der UVP geboten sind (VwGH 2003/06/0078-7). Das Modell des 3. Abschnittes gerät somit dort in Widerspruch zur Richtlinie, wo kein nachfolgendes Genehmigungsverfahren existiert und die Trassenverordnung den letzten behördlichen Genehmigungsakt darstellt.

In diesen Fällen entstehen auch Rechtsschutzprobleme, da es weder den betroffenen Nachbarn noch den Formalparteien möglich ist, die Berücksichtigung der UVP in einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle geltend zu machen. Damit gerät dieses System in Widerspruch zu Art. 10a der UVP-Richtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie 2003/35/EG.

Auch für jene Bereiche, in denen die Berücksichtigung der UVP formal ausreichend durch nachfolgende Genehmigungsverfahren i.V.m. der Berücksichtigungsanordnung des § 24h Abs. 5 UVP-G 2000 sichergestellt ist, treten in der Praxis Berücksichtigungsprobleme auf. Oft bringen sich die für die Durchführung der entsprechenden nachfolgenden Genehmigungsverfahren (meist naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, forstrechtliche, landesstraßenbaurechtliche Verfahren) zuständigen Behörden bzw. die von ihnen später herangezogenen Sachverständigen im UVP-Verfahren nicht ausreichend ein und beurteilen den von ihnen zu beurteilenden Sachverhalt neu, ohne Berücksichtigung des umfangreichen, in der UVP erhobenen und beurteilten Materials. Dadurch kommt es einerseits zu einer ungenügenden Umsetzung der UVP in diesen Verfahren und andererseits mitunter zu widersprüchlichen Vorschriften und beträchtlichen Verfahrensverzögerungen sowie Rechtsunsicherheiten für die Projektwerberin.

Diese Probleme legen es nahe, das Verfahren nach dem 2. Abschnitt, das ebenfalls einer Verfahrensstufe zugänglich ist (vgl. § 18, Grundsatz- und Detailgenehmigung, sowie § 18a, Abschnittsgenehmigung) und oben angeführte Probleme nicht aufweist, auch für Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben anzuwenden, wobei eine begleitende Änderung des B-VG die Zuständigkeit des Verkehrsministers für das konzentrierte Genehmigungsverfahren ermöglichen soll.

Eine Problemanalyse und Lösungsvorschläge in dieser Richtung hat im Lauf der Jahre 2003 und 2004 auch eine Arbeitsgruppe der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) erarbeitet,

an ein breiter Beteiligtenkreis (Interessenvertretungen, Behörden und Umweltorganisationen) teilgenommen hat.

Diese Systemänderung wäre von Anpassungen in den einschlägigen Materiengesetzen (Bundesstraßengesetz, Hochleistungsstreckengesetz) zu begleiten, die in diesem Entwurf noch nicht enthalten sind.

3. Ausdrückliche Regelung der Enteignungen

Das UVP-G 2000 regelt derzeit nicht ausdrücklich, inwieweit die UVP-Behörde im konzentrierten Genehmigungsverfahren auch die in verschiedenen Materiengesetzen enthaltenen Enteignungsbestimmungen mit anzuwenden hat. Aus § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 geht hervor, dass dies dort der Fall ist, wo die Enteignung als für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebener behördlicher Akt anzusehen ist.

Um die im UVP-G 2000 bereits vorgezeichnete Lösung zu verdeutlichen, soll ausdrücklich geregelt werden, dass eine Einräumung von Zwangsrechten nur dann ins konzentrierte Verfahren einzubeziehen ist, wenn nach dem jeweiligen Materiengesetz die Zustimmung des über das in Anspruch zu nehmende Recht (z. B. Grundeigentum) Verfügungsberechtigten oder – alternativ - der Ausspruch über die Erteilung von Zwangsrechten Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für das Vorhaben selbst ist. Dies betrifft vor allem das Wasserrecht.

In allen anderen Fällen bleibt die nach dem anzuwendenden Materiengesetz (z.B. Eisenbahngesetz, Starkstromwegegesetz) bzw. der Spezialnorm, auf die dieses Materiengesetz verweist (z.B. Eisenbahnteilnehmungsgesetz, Bundesstraßengesetz) zuständige Behörde weiterhin für die Entscheidung über Enteignung und Entschädigung zuständig und die dort vorgesehenen Verfahrensbestimmungen sind weiterhin anwendbar. Diese Lösung ist auch bereits in der Neufassung des § 11 Abs. 2 Eisenbahnteilnehmungsgesetz, die mit 1.1.2005 in Kraft tritt (BGBl. I Nr. 112/2003 – Außerstreit-Begleitgesetz), vorgezeichnet.

Dies ist sinnvoll, da die Entscheidung über Verhängung von Zwangsrechten in den meisten Fällen das UVP-Verfahren überfrachten würde. Vor allem ist zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorhaben oftmals noch nicht feststeht, ob eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten zu Stande kommen wird oder nicht, ob also die Enteignung für die Durchführung des Vorhabens überhaupt notwendig sein wird. Auch stehen im Rahmen des konzentrierten Verfahrens keine Verfahrensbestimmungen für die Einräumung von Zwangsrechten zur Verfügung, da die Verfahrensbestimmungen der mitkonzentrierten Materiengesetze nicht anwendbar sind. Dies würde verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen, da für einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum besondere verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten sind, die unter anderem in der Anwendung klarer Verfahrensregelungen bestehen, die in über einen langen Zeitraum gewachsener und immer wieder optimierter Form bereits bestehen.

Im Zuge dieser Klarstellung sollen weitere mit der Enteignungsproblematik verbundene, spezifische Probleme des konzentrierten Genehmigungsverfahrens gelöst werden (z.B. der Entfall der in Materiengesetzen vorgesehenen Zustimmungserklärungen und Nachweise über die Verfügungsberechtigung bei Antragstellung, soweit in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist).

4. Änderungen in den Anhängen

Im Anhang 1 werden ca. 28 Ziffern geändert oder ergänzt. Die Gründe hierfür sind folgende:

Herstellen eines richtlinienkonformen Textes durch ausdrückliche Übernahme der in der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG festgelegten Schwellenwerte und Vorhabensbezeichnungen (Z 1, 2, 18 b, 24 des Anhang 1),

Umsetzung der Ergebnisse des 5-Jahresberichtes des Europäischen Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie¹ (Z 1, 2, 18b, Erweiterung auf Spalte 3 bei den Z 61, 64, 79, 80, 83, 84, 86, 87, 88 des Anhang 1),

die Entscheidungen des Umweltsenates und der Höchstgerichte,

die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis (Z 12, 14, 25, 38, 46 des Anhang 1),

die Ergebnisse diverser industriebezogener Studien² sowie die Erkenntnissen aus dem europäischen Schadstoffverzeichnis (EPER) für Industrieanlagen (Erweiterung auf Spalte 3 bei den Z 61, 64, 79, 80, 83, 84, 86, 87, 88 des Anhang 1),

¹ <http://europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-legalcontext.htm#links>

die Übernahme der bisher dem 3. Abschnitt unterliegenden, in den §§ 23a und 23b geregelten Vorhaben in den Anhang 1 (Z 9 und 10).

Ungefähr die Hälfte der vorgeschlagenen Änderungen betrifft die Ergänzung von Tatbeständen in Spalte 3. Gemäß 5-Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie „sollten jene Mitgliedstaaten, die verbindliche Schwellenwerte nutzen, dafür Sorge tragen, dass alle Projekte mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen einem angemessenen Screening unterzogen werden. Die Kommission erwartet, dass sie sich dabei insbesondere mit geplanten Vorhaben in empfindlichen Gebieten und in deren Nähe sowie mit der möglichen Kumulierung von Projekten befassen³.“ Österreich ist ein Mitgliedstaat mit einem fixen Schwellenwertsystem. Für eine EU-konforme Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist es demnach notwendig, neben fixen - im europäischen Vergleich hohen - generellen Schwellenwerten, auch adäquate Schwellenwerte für Projekte, die in bestimmten sensiblen Gebieten verwirklicht werden können und daher gegebenenfalls bereits ab einer geringeren Größe erhebliche Umweltauswirkungen verursachen können, festzulegen.

Bei einigen Ziffern des Anhanges 1 werden in Spalte 2 oder 3 Sondertatbestände zur Kumulierung eingeführt (Z 2 Abfallbehandlungsanlagen, Z 9 Straßen, Z 10 Eisenbahnstrecken, Z 12 Schigebiete, Z 25 und 26 Bergbau, Z 46 Rodungen), um die Anwendung der Kumulierungsbestimmung, die bei Zusammentreffen mehrerer komplexer oder großflächiger Vorhaben sehr kompliziert sein kann, einfacher zu gestalten.

Finanzielle Auswirkungen:

A. Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgte entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. (im Folgenden kurz: Kosten-Richtlinie). Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte eines Verfahrens gemäß UVP-G 2000 erfolgte im Zuge der Novelle 2000, BGBl. I Nr. 89/2000 und ist in der Begründung des Initiativantrages der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Karl Schweitzer und Kolleginnen und Kollegen, 168A (XXI.GP) enthalten, weshalb auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) über belastete Gebiete (Luft) haben Bundesländer Angaben über den personellen Zeitaufwand zur Durchführung von UVP-Verfahren gemacht. Da sich die übermittelten Daten weitgehend decken, wurden sie der Berechnung der Verfahrenskosten zu Grunde gelegt. In den Angaben wurde nicht zwischen Genehmigungsverfahren und vereinfachtem Verfahren unterschieden, weshalb von einer Mischkalkulation ausgegangen wird.

Auf der Grundlage, dass für ein Genehmigungsverfahren durchschnittlich 485 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe A und 182 Stunden von Bediensteten der Verwendungsgruppe C erforderlich sind, ergeben sich Gesamtkosten von durchschnittlich **37.399 € pro Genehmigungsverfahren**. Ein **Feststellungsverfahren** verursacht durchschnittliche Gesamtkosten von **14.333 €** (Berechnungsbasis: 194 Std/A, 52 Std/C).

Berücksichtigt man die Tatsache, dass Vorhaben nach verschiedenen MaterienGesetzen zu genehmigen wären, wenn sie nicht dem UVP-G 2000 unterlägen, wird unter Verweis auf die detaillierten und seither unwidersprochenen Annahmen im Rahmen der Kostenabschätzung zur UVP-G Novelle 2000 von einem durchschnittlichen Mehraufwand von UVP-Verfahren gegenüber der Summe von materienrechtlichen Verfahren von 15 % ausgegangen. Ein UVP-Genehmigungsverfahren verursacht somit einen Verwaltungsmehraufwand von etwa 5.610 €. Wurde zuvor eine Feststellungsverfahren durchgeführt, ist das Vorhaben bereits bekannt und der Zusatzaufwand reduziert sich um etwa 50 % auf durchschnittlich 2.805 € pro Genehmigungsverfahren.

B. Auswirkungen auf die Anzahl der Verfahren können sich durch die vermehrte Nennung von Vorhabentypen in Spalte 3 des Anhanges 1 ergeben. Diese Änderungen lösen zunächst eine Einzelfallprüfung aus. Die Ergänzungen in Spalte 3 betreffen mehrheitlich industrielle Vorhaben der Ziffern 48 bis 88. Aus der Praxis der letzten 10 Jahre ist ersichtlich, dass nur wenige Verfahren gemäß UVP-G 2000 industrielle Vorhaben zum Gegenstand hatten, die überwiegende Mehrzahl der

² Umweltbundesamt (in Arbeit): Medienübergreifende Umweltkontrolle in ausgewählten Gebieten (Beschreibung der Umweltsituation an 14 Industriestandorten); BMLFUW (2000): Umweltbezogene Bewertungskriterien für die Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelproduktion.

³ Siehe EK- 5-Jahresbericht über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie (2003), Kap. 5.4. Empfehlungen, Seite 113 lit. (c)

Entscheidungen bezog sich auf die Bereiche Abfallwirtschaft, Infrastruktur und Massentierhaltung. Es ist auch in Zukunft nicht mit einer Vielzahl von Verfahren für diese Vorhabentypen zu rechnen.

Die Änderungen für die Infrastrukturvorhaben (Straßen, Schigebiete, Flugplätze, Einkaufszentren, Städtebauvorhaben), die überwiegend aus europarechtlicher Sicht erforderlich sind, könnten Verfahren gemäß UVP-G 2000 auslösen.

Insgesamt sind jährlich etwa fünf zusätzliche Einzelfallprüfungen zu erwarten, wonach durchschnittlich zwei Genehmigungsverfahren durchzuführen sein werden. Auf Basis der obigen Kostenansätze (14.333 € pro Feststellungsverfahren, zusätzliche 2.805 € pro Genehmigungsverfahren nach durchgeführtem Feststellungsverfahren gegenüber Genehmigungsverfahren nach Materiengesetzen) betragen die auf Grund der Novelle zu erwartenden zusätzlichen Kosten somit insgesamt in ganz Österreich etwa 77.270 € pro Jahr für alle Behörden erster Instanz.

Geht man davon aus, dass etwa die Hälfte aller Entscheidungen angefochten werden, hat der Umweltsenat jährlich zusätzlich durchschnittlich zwei bis drei Berufungen gegen Feststellungsbescheide und eine Berufung gegen einen Genehmigungsbescheid zu bearbeiten. Da die Rechtsmittelbehörde im Regelfall Sachverhaltsermittlungen in weitaus geringerem Umfang durchzuführen hat, liegen ihre Kosten deutlich niedriger und werden mit 50 % der Verfahrenskosten der Behörden 1. Instanz angesetzt. Jährlich ist daher mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Umweltsenat von 20.720 € zu rechnen.

C. Die übrigen Änderungen wie etwa zur Umsetzung der Aarhus-Konvention und zur Neugestaltung des ehemaligen 3. Abschnittes sind zumindest kostenneutral zu beurteilen. Während die Aarhus-relevanten Anpassungen möglicherweise geringe Mehrbelastungen ergeben könnten, ist durch das konzentrierte Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken insgesamt mit merklichen Einsparungen zu rechnen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich, soweit nicht durch Art. 1 die Kompetenzgrundlage erst geschaffen wird, auf Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die in Art. I vorgesehene Zuständigkeitsverschiebung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken zu Gunsten eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens (Übertragung von Länderzuständigkeiten an den Bund) erfordert für dieses Bundesgesetz neben einer Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG. Art. 2 enthält zwei Verfassungsbestimmungen (§ 19 Abs. 6, Entfall des § 24 Abs. 11 im 3. Abschnitt), für die eine Beschlussfassung nach Art. 44 Abs. 1 B-VG erforderlich ist.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Bereich der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken stellt sich derzeit wie folgt dar: Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die UVP für Trassenvorhaben vom Bund durchzuführen. Die Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben (insbesondere die Berücksichtigung der UVP in der Trassenverordnung und in nachfolgenden Genehmigungsentscheidungen) wird bundesgesetzlich geregelt, soweit ein Bedürfnis danach besteht, und von den jeweils für die Angelegenheit zuständigen Behörden des Bundes und der Länder erteilt (Art. 11 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 B-VG).

Nunmehr soll in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG die Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung nicht nur für die Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn (das besondere Ermittlungsverfahren), sondern auch für die Genehmigung (etwa für zusätzliche Genehmigungskriterien und die Festlegung der Behördenzuständigkeit), soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, normiert werden. Dies ermöglicht die Durchführung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, ohne dass es dabei eine Rolle spielt, ob eine Trassenverordnung erlassen wird oder nicht. Gleichzeitig soll die Bedarfskompetenz für die Regelung der Genehmigung für Trassenvorhaben in Art. 11 Abs. 6 gestrichen werden.

Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundes soll in Zukunft der Umweltsenat zuständig sein (Art. 11 Abs. 7 erster Satz).

Der Umweltsenat ist derzeit im B-VG bis Ende 2004 befristet eingerichtet und soll durch eine Änderung des Art. 151 Abs. 7 bis 2010 verlängert werden.

Im Rahmen des Österreich-Konvent wurde eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einem Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert, die auch den Umweltsenat betreffen soll. Im Bericht des Ausschuss 9 des Konvents (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) wird jedenfalls eine Übergangsfrist von 5 Jahren für eine Zusammenführung für erforderlich erachtet. Um den diesbezüglichen Diskussionen der Verfassungsreform nicht vorzugreifen, wird eine Verlängerung des als Rechtsmittelbehörde in UVP-Verfahren bewährten Umweltsenates um 5 Jahre (bis Ende 2009) vorgeschlagen.

Zu Art. 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000):

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll um einen Halbsatz erweitert werden, der ausdrücklich regelt, wann die Einräumung von Zwangsrechten als Genehmigung gilt und daher – siehe § 3 Abs. 3 - in das konzentrierte Verfahren nach dem 2. Abschnitt einzubeziehen ist. Als Beispiel für eine Verwaltungsvorschrift, auf die das zutrifft, ist das Wasserrechtsgesetz zu nennen:

Gemäß § 111 Wasserrechtsgesetz 1959 etwa stellt der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten, zu denen auch die Enteignung zählt, einen obligatorischen Teil der wasserrechtlichen Bewilligung dar, wenn ansonsten das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann. Gleichzeitig mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt ist grundsätzlich Vorsorge für dessen Realisierung, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, zu treffen (sogenannte Realisierungsvorsorge, vgl. VwGH 91/07/0132). Im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung bei entgegenstehenden fremden Rechten ist bereits der Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten enthalten (VwGH 21.11.1996, Zl. 95/070211). Daraus ergibt sich, dass die Begründung von Zwangsrechten nach WRG 1959 als vorgeschrieben im Sinn des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 in das konzentrierte Genehmigungsverfahren einzubeziehen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gem. § 3 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 UVP-G 2000 die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze im UVP-Verfahren nicht anzuwenden sind. Die Bestimmungen über die Möglichkeit abgesonderter Entscheidungen betreffend Enteignung und Entschädigung, wie sie in den §§ 111 und 117 des WRG 1959 eröffnet sind, sind im UVP-Verfahren nicht anwendbar. Es besteht jedoch gem. § 18 UVP-G 2000 die Möglichkeit, die konkrete Entscheidung über Enteignung und Entschädigung einer Detailgenehmigung vorzubehalten.

Als Beispiel für eine Verwaltungsvorschrift, auf die das nicht zutrifft, kann das Eisenbahngesetz genannt werden:

Gemäß § 32 ff Eisenbahngesetz 1957 ist die Begründung von Zwangsrechten nicht Genehmigungsvoraussetzung für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung. Dass Rechte Dritter berührt werden, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, ist lediglich ein Umstand, der zwingend die Durchführung einer Bauverhandlung nach sich zieht. Das Eisenbahnteilnehmengesetz bietet dem Projektwerber lediglich die Möglichkeit, einen Antrag auf Enteignung zu stellen. Für die Bestimmung der entschädigungsfähigen Rechte und daher auch den Umfang des Antrags ist das Vorliegen einer Vorhabensgenehmigung Voraussetzung, in der Umfang und Inhalt des öffentlichen Interesses bestimmt werden (vgl. Korinek/Pauger/Rummel, Handbuch des Enteignungsrechts [1994] S. 71 f). Die Enteignung ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung (VwGH 20.05.1998 Zl. 96/03/0248), sondern stellt eine Möglichkeit des Projektwerbers zum Rechtserwerb dar, die nicht für die Verwirklichung des Vorhabens „vorgeschrieben“ ist.

Zu beachten ist, dass auch in Bezug auf jenen Teil des Genehmigungsbescheides gemäß § 17 UVP-G 2000, der sich auf die Enteignung bezieht (wenn die Enteignung in das konzentrierte Genehmigungsverfahren einzubeziehen ist), für die Entscheidung über Rechtsmittel der Umweltsenat zuständig ist (§ 40 Abs. 1, Art. 11 Abs. 7 B-VG). Für eine sukzessive Gerichtszuständigkeit (wie sie etwa § 117 Abs. 4 WRG 1959 vorsieht) bleibt kein Raum.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7):

Im Feststellungsverfahren sollen einerseits Vertreter wichtiger (auch gegenläufiger) berührter Interessen Parteistellung haben, andererseits soll die Entscheidung, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht aber möglichst rasch und effizient getroffen werden. Antragsrecht und Parteistellung stehen im Feststellungsverfahren daher nur einem sehr beschränkten Personenkreis zu. Zu dieser beschränkten Antragslegitimation und Parteistellung tritt de lege lata auch die aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfließende Tatsache, dass nur der Projektwerber/die Projektwerberin gegen Entscheidungen des Umweltsenates die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts anrufen kann. Aus Gründen der Waffengleichheit soll nunmehr - im Sinne der Aarhus-Konvention - allen Parteien des Feststellungsverfahrens die Möglichkeit geboten werden, den Verwaltungsgerichtshof anzurufen.

Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sollen von der Verpflichtung zum Ersatz der Barauslagen – etwa für Gutachten, die die Behörde einholt – befreit werden, wenn auf ihren Antrag ein Feststellungsverfahren eingeleitet wurde und sie gemäß § 76 Abs. 1 AVG sonst verpflichtet wären, die Kosten zu tragen, weil sie gemäß dieser Bestimmung den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben. Diese Ausnahmeregelung ist gerechtfertigt, weil diese Formalparteien, die öffentliche Interessen wahrzunehmen haben, nicht durch hohe Kosten davon abgehalten werden sollen, die Klarstellung der Behördenzuständigkeit für ein Genehmigungsverfahren, das sie nicht veranlasst haben, in einem Feststellungsverfahren zu beantragen.

Zu Z 4 (§ 3a Abs. 1):

Abs. 1 setzt Art. 3 Z 8 und 9 der ÖB-RL um. Er bezieht sich nur auf Vorhaben, für die im Anhang ein Schwellenwert festgesetzt wurde; Änderungen sind jedenfalls UVP-pflichtig und keiner Einzelfallprüfung mehr zu unterziehen, wenn sie für sich den genannten Schwellenwert im Anhang 1 erreichen. Vorhaben, für die kein Schwellenwert festgesetzt wurde, sind entweder gemäß Abs. 2 oder ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Für Vorhaben mit Schwellenwert gilt somit:

Änderungen mit einer Kapazitätsausweitung bis 50 % des Schwellenwertes im Anhang 1 sind grundsätzlich weder UVP- noch einzelfallprüfungspflichtig (beachte jedoch die Kumulationsbestimmung in § 3a Abs. 7 sowie die diesbezüglichen Regelungen der Z 17, 19, 21, 25 und 26 in Anhang 1)

Änderungen mit einer Kapazitätsausweitung zwischen 50 % und 100 % des Schwellenwertes im Anhang 1 sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen

Änderungen mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des Schwellenwertes in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 sind jedenfalls UVP-pflichtig; solche der Spalte 3 sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Zu Z 5 (§ 3a Abs. 2 bis 4):

Die Änderungen in Abs. 3 bis 4 stellen die Bereinigung eines Redaktionsversehens dar.

Zu Z 7 (§ 3a Abs. 6):

Hier handelt es sich um Klarstellungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Der bisherige Wortlaut könnte dahin gehend ausgelegt werden, dass die Kapazität einer innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgten Erstgenehmigung nicht einzurechnen wäre (arg.: „kapazitätserweiternde Änderungen“). Dies wäre jedoch eine grobe Ungleichbehandlung gegenüber mehreren zusammen zu rechnenden Änderungen und würde Umgehungen ermöglichen.

Während der erste Satz des Abs. 6 vorsieht, dass die Kapazitäten, die in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, zusammen zu rechnen sind, um festzustellen, ob 50 % des jeweiligen Schwellenwertes im Anhang erreicht werden, stellt der letzte Satz des Abs. 6 ausdrücklich klar, dass Gegenstand der Einzelfallprüfung, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist, die Auswirkungen der Genehmigungen der letzten 5 Jahre sind.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1):

Einige im konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwendende Materiengesetze (z.B. Naturschutzgesetze) sehen vor, dass der Projektwerber bei Antragstellung Zustimmungserklärungen bzw. Nachweise über die Verfügungsberechtigung vorzulegen hat. Diese Bestimmungen können im konzentrierten Verfahren aus logischen Gründen dann nicht anwendbar sein, wenn für das Vorhaben auf Grund eines anderen Materiengesetzes eine Enteignung möglich ist, weil sich diese Anordnungen sonst widersprechen würden. Diese neue Regelung ist selbstverständlich nur in Bezug auf jene Teile des Vorhabens anwendbar, auf die sich die Enteignungsmöglichkeit bezieht.

In der Regel werden die einzureichenden Unterlagen elektronisch angefertigt. Zur leichteren Verteilung und aus Gründen der Kostenersparnis soll der Projektwerber, soweit dies für den Projektwerber/die Projektwerberin oder die Behörde nicht unpraktikabel oder kostenintensiv ist (etwa bezüglich umfangreicher Pläne) angehalten werden, die Unterlagen der Behörde auch in elektronischer Form zu übermitteln (vgl. § 9 Abs. 4). Dies gilt insbesondere auch für grenzüberschreitende UVP-Verfahren (vgl. § 10).

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Die Änderungen in Abs. 3 setzen Art. 3 Z 4 der ÖB-RL um. Neu in Abs. 3 Z 2 sind Angaben über die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer UVP ist, was sich bisher implizit aus der Kundmachung ergeben hat, und die Art der möglichen Entscheidung. Gemäß UVP-G 2000 ergeht nunmehr immer eine

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Entscheidung in Bescheidform, wodurch über den Antrag – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstiger Vorschreibungen usw. – entschieden wird. Eine Information über ein allenfalls durchzuführendes Verfahren wegen grenzüberschreitender Umweltauswirkungen ist ebenfalls neu.

Der neue Abs. 4 setzt die Empfehlung in Art. 3 Z 4 der ÖB-RL zur Nutzung elektronischer Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, um. Da in Österreich alle Landesregierungen sowie das BMVIT über eine eigene Homepage verfügen, soll dieses Publikationsmedium zusätzlich genutzt werden. Die Bereitstellung der Dokumente im Internet ist ein Service für die interessierte Öffentlichkeit, weil die Einsichtnahme zeit- und ortsunabhängig erfolgen kann, reduziert aber auch den Aufwand für die Behörden (Einsichtnahme und Anfertigen von Kopien). Die UVP-Behörde sollte daher die Projektwerberin möglichst dazu anhalten, die Projektunterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (vgl. § 5 Abs. 1).

Aus verschiedenen Gründen kann eine elektronische Veröffentlichung nicht sinnvoll sein, z.B. weil für die Lesbarkeit – etwa von Plänen - spezielle Programme erforderlich sind. Selbstverständlich sind auch bei elektronischer Veröffentlichung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Werden nicht alle Unterlagen im Internet zur Verfügung gestellt, ist darauf hinzuweisen.

Zu Z 12 (§ 10):

Zu Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 4 und Abs. 7, letzter Satz:

Auch dabei handelt es sich um eine Umsetzung der ÖB-RL (Art. 3 Z 5). Die Ergänzung der Art der möglichen Entscheidung entspricht jener in § 9 Abs. 3 Z 2.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a und b der UVP-Richtlinie i.d.F. 2003/35/EG sind die UVE und die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, sofern sie der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung vorliegen, der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Bestimmung wurde in § 10 Abs. 2 durch den Wortlaut umgesetzt „und allenfalls andere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 vorliegen“. Dabei ist in erster Linie an Strategische Umweltprüfungen, Raumverträglichkeitsgutachten, Machbarkeitsstudien oder Variantenvergleiche gedacht, die einen Einfluss auf das vorliegende Vorhaben haben, aber nicht (vollständig) in die UVE aufgenommen wurden.

Gemäß Art. 3 Z 6 b ÖB-RL sind die Informationen über die getroffene Entscheidung auch in dem Nachbarstaat der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Daher sind diese zuerst dem Nachbarstaat zu übermitteln (Abs. 4) und dann entsprechend zugänglich zu machen (Abs. 7).

Zu Abs. 1 Z 1, Abs. 6 und Abs. 7:

In Abs. 1 Z 1 trägt einer Änderung der ECE-Espoo-Konvention über grenzüberschreitende UVP Rechnung, die vom 3. Treffen der Vertragsparteien in Kroatien Anfang Juni 2004 beschlossen werden soll, wonach der betroffenen Partei, soweit angemessen, Gelegenheit zur Teilnahme bereits an einem Vorverfahren gegeben werden soll (Einfügung eines neuen Art. 2 Abs. 10, Beschlussvorschlag MP.EIA/2004/8). Dies ist sinnvoll, um spätere Streitigkeiten über den Umfang der UVE und damit erhebliche Verfahrensverzögerungen zu vermeiden; entsprechende Regelungen wurden auch in den bisherigen Verhandlungen über bilaterale Abkommen zur Umsetzung der Espoo-Konvention mit einigen Nachbarstaaten angedacht.

Abs. 6 dient ebenfalls der zügigen Abwicklung der Verfahren. Der Projektwerber/die Projektwerberin wird verpflichtet, die von ihm/ihr nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Dokumente im erforderlichen Ausmaß (etwa definiert durch bilaterale Verträge, wo regelmäßig vorgesehen werden soll, dass die Projektsbeschreibung und ein Auszug über grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen in die Sprache des jeweils anderen zu übersetzen ist) auch in der Sprache des betroffenen Staates vorzulegen, um diesem Staat und - bei Beteiligung des Staates am Verfahren – auch seiner Öffentlichkeit eine effektive Teilnahme zu ermöglichen.

Die Ergänzung in Abs. 7 erster Satz dient zum einen der Klarstellung, dass nicht alle vom Ursprungsstaat an Österreich übermittelte Unterlagen nach § 9 öffentlich aufzulegen sind (mit Kundmachung in Wiener Zeitung und Tageszeitungen), sondern nur die Unterlagen, die auch in einem österreichischen UVP-Verfahren in dieser Form aufzulegen sind. Für andere Unterlagen gilt Abs. 7 letzter Satz; bei der Wahl der Mittel, wie diese Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und in welcher Form darauf hingewiesen wird, ist auch auf bilaterale Verträge und darauf Bedacht zu nehmen, wie dies im Ursprungsstaat erfolgt (der Öffentlichkeit des betroffenen Staates ist die gleiche Gelegenheit zur Teilnahme zu geben wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates).

Zum anderen wird in diesem Abs. der Ausdruck „örtlich zuständigen Behörde“ durch den Ausdruck „betroffenen Landesregierung“ ersetzt, um nach Änderung des § 39 klarzustellen, dass für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich als betroffenem Staat immer die Landesregierung und nicht der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig ist. Diese verfügt als territorial umfassend zuständige Behörde über know-how und Sachverstand für diese Rolle und entsprechende Kenntnis der Umweltsituation vor Ort.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 1):

Die Hinzufügung eines zweiten Satzes dient wie die Änderungen in den §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1 der Klarstellung in Bezug auf Enteignungen. Das zu § 5 Abs. 1 Gesagte gilt auch für die Genehmigung: Eine Genehmigung, die die Verfügungsberechtigung als Genehmigungsvoraussetzung normiert, kann – ohne konzentriertes Genehmigungsverfahren, also bei nach dem verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzip ablaufenden Genehmigungsprozessen - **nach** Einräumung von Zwangsrechten gemäß einem anderen Materiengesetz erteilt werden. Diese Vorgangsweise ist im konzentrierten Verfahren nicht möglich, da nur eine einzige Genehmigung ergeht. Die vorgeschlagene Ergänzung soll den – sonst nicht oder nur interpretativ auflösbaren - Widerspruch beseitigen.

Zu Z 14 (§ 17 Abs. 3):

Hier soll die Bestimmung des bisherigen § 24h Abs. 2, die die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 für Verkehrsvorhaben modifiziert und auf die § 17 Abs. 3 bisher nur verwiesen hat, nun direkt verankert werden.

Zu Z 15 (§ 17 Abs. 5):

Bisher war im UVP-G 2000 nur sehr allgemein geregelt, dass Rechte befristet erteilt werden können. Es ist zweifelhaft, ob es sich bei den entsprechenden Bestimmungen der Materiengesetze (z.B. § 112 WRG, § 55 AWG) um materielle Genehmigungskriterien handelt und ob diese Bestimmungen der Materiengesetze gemäß § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 anzuwenden sind. Durch den neuen Abs. 5 soll klargestellt werden, dass sowohl die Bauvollendung als auch die Inanspruchnahme von Rechten befristet erteilt werden können, dass Verlängerungen von Fristen möglich sind und wodurch der Fristablauf gehemmt wird. Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 7):

Diese Änderung erfolgt als Umsetzung von Art. 3 Z 6 ÖB-RL und dient in erster Linie der Klarstellung. Der Bescheid enthält üblicherweise in der Beschreibung des Verfahrensherganges Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie in der rechtlichen Würdigung eine Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen. Die Begründung der getroffenen Entscheidung sowie Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls Bescheidinhalt, sodass die Ergänzung in § 17 Abs. 7 zu keinem Mehraufwand für die Behörde führen dürfte. Korrespondierend zu den Regelungen in § 9 Abs. 4 soll auch der Bescheid im Internet veröffentlicht werden.

Zu Z 18 (§ 18):

Die Änderungen in § 18 dienen ausschließlich der Klarstellung von Rechtsfragen, die durch den bisherigen Gesetzestext nicht klar genug geregelt wurden. In Abs. 2 und 3 wird die Änderung des § 19 bezüglich der Parteistellung der Bürgerinitiative auch im vereinfachten Verfahren berücksichtigt.

Zu Z 19 (§ 18a):

Der Wortlaut wird auf die Streichung des 3. Abschnittes abgestimmt.

Zu Z 20 (§ 18b):

Diese Bestimmung regelt das Verfahren, wenn ein UVP-Bescheid vor Übergang der Zuständigkeit nach § 22 geändert werden soll. § 39 Abs. 1 zweiter Satz enthält dafür eine Zuständigkeitsbestimmung für die Landesregierungen, das Verfahren war bisher jedoch unregelt.

Die Bestimmung ist § 18 Abs. 3 nachgebildet. In der Detailgenehmigung können auch nach Abschluss der Prüfung der Umweltauswirkungen in der Grundsatzgenehmigung unwesentliche Änderungen genehmigt werden, wenn sie den Ergebnissen der UVP nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Parteien eingebunden wurden. Der neue § 18b trifft eine ähnliche Regelung unter gleichen Voraussetzungen für den Zeitpunkt nach der Entscheidung, aber vor dem Zuständigkeitsübergang. Auch im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 4 können geringfügige Abweichungen unter den in § 18 Abs. 3 formulierten Bedingungen genehmigt werden. Die Projektwerberin kann jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit ein Interesse an einer frühzeitigen Entscheidung haben. Andererseits umfasst § 18b auch größere als nur geringfügige Änderungen (vgl. dazu den Bescheid des Umweltsenates US 3/1999/5-171 vom 26.1.2004).

Änderungen, die nach dieser Bestimmung genehmigt werden können, dürfen keinesfalls die Identität des Vorhabens verändern, da es sich in diesem Fall um keine „Änderung eines ... genehmigten Vorhabens“ sondern um ein aliud handeln würde.

Die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-Gutachten oder zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw.) sind nicht zwingend zu wiederholen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 sind jedoch in vollem Umfang anzuwenden.

Eine zweite Schranke sind die Ergebnisse der UVP. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung von oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

In das Verfahren sind jene Behörden und Parteien einzubeziehen, die von der Änderung betroffenen sind bzw. sein können. Umweltschutzverbänden, Umweltorganisationen (soweit sie nicht gemäß § 19 Abs. 8 letzter Satz präkludiert sind) und Gemeinden werden grundsätzlich betroffen sein können. Bei Nachbarn, Parteien nach Materienrechten, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan – soweit diese nicht präkludiert sind - und Bürgerinitiativen ist dies zu prüfen und der Parteienkreis nach den möglichen Auswirkungen der Änderungen neu zu definieren. Prüfmaßstab ist dabei das genehmigte Vorhaben. Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren. Können andere Beteiligte nunmehr betroffen sein, etwa durch die Verlegung einer Zufahrtsstraße, ist diesen neuen AnrainerInnen Gelegenheit zu geben, ihre Parteienrechte wahrzunehmen. Da es wohl kaum eine Kundmachung gemäß § 9 geben wird, werden die Beteiligten persönlich zu verständigen sein.

Zu Z 23 bis 28 (§ 19):

In § 19 Abs. 1 wurden die Umweltorganisationen (UO) in Umsetzung des Art. 3 Z 1 und 7 ÖB-RL ergänzt und in den Abs. 5 bis 9 näher geregelt. Im Hinblick auf die Bestimmungen über Nichtregierungsorganisationen in der Aarhus-Konvention und der ÖB-RL wurde die Differenzierung zwischen den beiden Verfahrensarten hinsichtlich der Bürgerinitiativen beseitigt, weil auch diese Nichtregierungsorganisationen sind. Z 7 legt durch einen Verweis auf Abs. 6 die Parteistellung solcher UO fest, für die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid entschieden wurde, dass sie die Kriterien des Abs. 5 erfüllen.

In den Abs. 2 und 3 wurde jeweils der Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit gestrichen, weil die Geltendmachung subjektiver Interessen dies impliziert. Der Abs. 3 wurde an die Parteistellung der Bürgerinitiativen angepasst. Abs. 4 bleibt unverändert.

Abs. 5 definiert UO als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht gewinnorientiert arbeitet, sondern deren vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter Anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten zu entnehmen. Zusätzlich muss die Gründung der UO zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß Abs. 6 erfolgt sein.

Abs. 6 regelt das Zulassungsverfahren. Auf ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles aller am Diskussionsprozess über die diesbezügliche Umsetzung der Aarhus-Konvention Beteiligter wurde eine Vorab-Zulassung durch eine zentrale Stelle, den BMLFUW vorgesehen. Auf Antrag der UO hat der BMLFUW zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des Abs. 5 erfüllt. Die zugelassenen UO werden in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht wird. Der Bescheid hat konstitutiven Charakter, die Liste ist rein deklarativ. Bei Antragsabweisung ist ein Bescheid zu erlassen mit Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof. Für die Entscheidung durch den BMLFUW ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich, da die UVP eine Materie des Art. 11 B-VG ist und somit ohne Verfassungsbestimmung eine Vollziehung des BMLFUW nicht möglich wäre. Dieses Verfahren bietet einerseits eine maximale Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und –sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Zulassung von UO. Gemäß Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Nr. 64 Dynamische Verweisungen 2. Grades sollte es anderen normsetzenden Autoritäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene möglich sein, auf die vom BMLFUW geführte Liste zu verweisen.

Die Gewährung der Parteistellung der UO mittels Verordnung des BMLFUW ist verfassungsrechtlich nicht möglich, da es bei Eingriff in die Rechtssphäre eines Betroffenen – etwa durch Nichteintragung in die Liste – diesem möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit des Eingriffs oder eine allfällige Untätigkeit

der Verwaltung zu bekämpfen. Durch eine Festlegung mittels Verordnung würde das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem verletzt werden (vgl. VfGH vom 9.10.2003, G 41,42/03-20).

Abs. 7 enthält eine Meldepflicht bei Wegfall der Kriterien, damit die Liste aktuell gehalten werden kann. Unabhängig von einer Meldung hat der BMLFUW auch in andern Fällen mittels Bescheid über das Nichterfüllen der Kriterien gemäß Abs. 5 zu entscheiden und die Liste entsprechend anzupassen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des Zulassungs- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.

Abs. 8 enthält die generelle Regelung der Parteistellung für Umweltorganisationen mit denselben Rechten wie die anderen Formalparteien. UO müssen, um die Parteienrechte ausüben zu können,

gemäß Abs. 6 zugelassen sein und

während der Auflagefrist eine Stellungnahme abgeben.

Das Erfüllen der Kriterien ohne Zulassung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Zulassungsbescheides nicht ausreichend. Der Zulassungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme vorliegen. Wird innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme abgegeben, ist die UO präkludiert. Auch Teilpräklusion ist möglich.

Zu Abs. 9: Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention sieht vor, dass „die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, an Entscheidungsverfahren teilzunehmen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (hat), ohne dabei wegen Staatszugehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht auf Grund ihres eingetragenen Sitzes oder auf Grund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden.“ Ausländische UO können sich daher an österreichischen Verfahren beteiligen, wenn ein Verfahren wegen grenzüberschreitender Umweltauswirkungen geführt wird und die UO in ihrem Heimatland die Kriterien für eine Beteiligung an UVP-Verfahren erfüllen. Außerdem müssen sich die Auswirkungen auf den Schutzzweck (territorial und materiell) der UO beziehen. Das ist jeweils im Einzelfall von der UVP-Behörde zu beurteilen.

Zu Z 29 (§ 22 Abs. 4):

In Anpassung an § 39 wird der Ausdruck „Landesregierung“ durch den Ausdruck „Behörde“ ersetzt. Die Behörde erhält die Befugnis zu verwaltungspolizeilichen Maßnahmen in Bezug auf Nebenbestimmungen, für deren Vollziehung sie auch nach dem (allgemeinen) Zuständigkeitsübergang zuständig bleibt. Bisher besteht für die Behörde nämlich - abgesehen von der Strafbarkeit von Verstößen gemäß § 45 - keine Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung solcher Nebenbestimmungen, die sich auf kein Materiensgesetz stützen. Auf Grund der bisherigen Erfahrung, dass in vielen Verfahren derartige, nur auf UVP-G 2000 gestützte Nebenbestimmungen in umfangreicher Weise erlassen werden, würde die Beibehaltung des bisherigen Zustandes bedeuten, dass in Bezug auf große Teile der in UVP-Verfahren erteilten Genehmigungen die Behörde keine Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung hätte und vollständig auf das Wohlwollen des Projektwerbers/der Projektwerberin angewiesen wäre. Die in § 360 Abs. 1 und 3 GewO 1994 vorgesehenen Maßnahmen (Aufforderung, Anordnung von Maßnahmen mit Bescheid, Maßnahmen an Ort und Stelle bei Offenkundigkeit) werden auch für oben angesprochenen Fälle nutzbar gemacht.

Zu Z 30 (Entfall des 3. Abschnittes):

Dazu siehe bereits Pkt. 2 des allgemeinen Teils der Erläuterungen. Wegen Entfalls der Verfassungsbestimmung des bisherigen § 24 Abs. 11 ist für den Entfall des 3. Abschnittes eine Beschlussfassung gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG erforderlich.

Zu Z 31 (§ 24):

Die bisherige im UVP-G 2000 zusätzlich geschaffene Möglichkeit der Enteignung zu Gunsten von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der UVP die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Verkehrsvorhabens bilden, soll nach Streichung des § 24h Abs. 6 in dieser Bestimmung eine neue Heimstatt finden und für alle Straßen- und Eisenbahnvorhaben nutzbar gemacht werden.

Diese Enteignungsregelung stellt eine materiell-rechtliche Regelung dar, mit der – wie durch viele andere Bestimmungen des UVP-G 2000 – die Bedarfskompetenz für die Genehmigung von Vorhaben in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um Enteignungen, die gemäß § 2 Abs. 3 neu nicht von der Zuständigkeit der UVP-Behörde erfasst sind. Die Zuständigkeit wird daher für diese Verfahren gesondert geregelt.

Zu Z 32 (§§ 24a bis 24c):

Diese Bestimmungen erfahren eine Anpassung an die Streichung der Z 38 in Anhang 1 zu Gunsten der Regelung auch der Nassbaggerungen in Z 25.

Zu Z 33 (§ 39):

Hier ist zunächst die Zuständigkeit des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie für Bundesstraßen und Hochleistungsstreckenvorhaben zu verankern.

In Abs. 2 und 3 soll die Zuständigkeit der UVP-Behörde deutlicher abgegrenzt werden. Insbesondere wird klargestellt, dass die UVP-Behörde bei Vorliegen eines rechtskräftigen positiven Feststellungsbescheides auch zur Vollziehung der verwaltungspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf dieses Vorhaben (bspw. gem. § 360 GewO 1994) zuständig ist.

Zu Z 34 (§ 42 Abs. 3):

Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 24c Abs. 3 übernommen und soll auch im konzentrierten Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken weiterhin zur Anwendung kommen.

Zu Z 38 (Vorspann zu Anhang 1):

Der Vorspann wird an die geänderte Absatzbezeichnung in § 3a (erster Absatz des Vorspannes) und an die Zufügung einer Kategorie E – Siedlungsgebiet in Anhang 2 (letzter Absatz des Vorspannes) angepasst.

Zu Z 39 (Anhang 1 Z 1):

Gemäß UVP-ÄndRL 97/11/EG ist die Deponierung gefährlicher Abfälle generell (d.h. ohne Schwellenwert) UVP-pflichtig. Auch wenn gemäß § 16 Abs. 1 AWG 2002 die obertägige Ablagerung gefährlicher Abfälle grundsätzlich verboten ist, wird dennoch formal auf Deponien allgemein (dies schließt auch Untertagedeponien ein) Bezug genommen.

Die im UVP-G 2000 definierte Mengenschwelle von 1.000 t/a in Z 1 c) war nicht richtlinienkonform (VwGH 20.2.2003, 2001/07/0171) und wird deshalb gestrichen. Anlagen zur physikalischen Behandlung gefährlicher Abfälle werden nunmehr in Z 1 b) geregelt und mit einer Mengenschwelle von 20.000 t/a versehen. Dies ist gemäß UVP-Richtlinie für die Verbrennung und chemische Behandlung gefährlicher Abfälle nicht zulässig.

Von einer Unterscheidung zwischen Beseitigungs- und Verwertungsanlagen wird auf Grund der teilweise schwierigen Abgrenzungsproblematik Abstand genommen.

In der Z 1 c) wird Altöl nicht mehr explizit angeführt, da gemäß Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003, in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben alle Altöle als gefährliche Abfälle anzusehen sind.

Zu Z 40 und 41 (Anhang 1 Z 2):

Richtlinienkonform wird in Z 2 c) auch eine Tageskapazität als Schwellenwert eingeführt (vgl. US 1B/2003/11-17 vom 19.8.2003 [Fraham I] bzw. US 1A/2004/1-16 vom 20.2.2004 [Fraham II]).

Ein eigener Kumulationstatbestand soll die Tatsache berücksichtigen, dass an einem Standort oder in engem räumlichen Zusammenhang oftmals „Abfallbehandlungszentren“, in denen verschiedene Abfallbehandlungstechniken angewendet werden, existieren.

Zu Z 43 bis 45 (Anhang 1 Z 9):

Die bisher in § 23a geregelten Vorhaben wurden in Z 9 übernommen. Die nunmehr in lit. f) aufgenommene Regelung stellt eine bereits bisher bei den Bundesstraßen (§ 23a Abs. 2 Z 3) bewährte und leicht handhabbare Vorkehrung gegen unzulässige Stückelungen bei Linienvorhaben dar (vgl. EuGH Kommission/Irland in der Rs C-392/96; VfGH V 51/00).

Eine neue lit. h) wird eingefügt mit dem Zweck, dass nicht mehr jeder Neubau einer Straße in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie B oder D einer Einzelfallprüfung unterliegt, sondern nur solche Neubauten, die eine Bagatellschwelle von 500 m Länge überschreiten. Dadurch müssen kleinere Anpassungen des Straßennetzes insbesondere in Großstädten, in denen die angeführte DTV-Schwelle verbreitet erreicht wird, keiner Einzelfallprüfung mehr unterzogen werden. Damit sollen der Verwaltungsaufwand vor allem in belasteten Gebieten – Luft auf ein vernünftiges Maß begrenzt und trotzdem nach wie vor alle Vorhaben mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erfasst werden.

In den lit. g und h wird, der Definition in lit. a und b folgend, die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen als Neubau definiert und auch damit eine Bagatellschwelle für den Fall eingezogen, dass eine Verbreiterung (landesrechtlich) als Neubau zu werten wäre.

Durch Z 9 wird nicht nur die UVP-Richtlinie, sondern auch das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, BGBl. III Nr. 234/2002, für den Bereich der UVP umgesetzt. Art. 8 Abs. 1 dieses Protokolls verpflichtet Österreich, Umweltverträglichkeitsprüfungen für „große Neubauten, wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen“ durchzuführen. Diese Bestimmung ist durch die gesamte Z 9 umgesetzt. Art. 11 Abs. 2 lit. a des Verkehrsprotokolls verlangt die Durchführung einer UVP für hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr. Art. 2 des Protokolls definiert solche hochrangigen Straßen als „alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Straßen“. Diese Definition wird durch Z 9 erfüllt, durch:

lit. a bis c und die Schnellstraßendefinition des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975, auf die sowohl die UVP-Richtlinie als auch Z 9 verweisen, wonach Schnellstraßen solche Straßen sind, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur über Anschlussstellen oder kontrollierte Einmündungen zugänglich sind und auf denen insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist; dadurch werden mehrbahnige Straßen (d. h. mit zwei Richtungsfahrbahnen), die gleichzeitig kreuzungsfrei sind, regelmäßig erfasst;

die Bestimmung der lit. e, die das Bestehen einer in der Verkehrswirkung ähnlichen Straße mit einer bestimmten Mindestlänge und einem Mindest-DTV annimmt.

Zu Z 47 und 48 (Anhang 1 Z 10):

Die bisher in § 23b geregelten Vorhaben wurden in Z 10 übernommen, wobei die Anti-Stückelungsregelung der Z 9 auch für diese Linienvorhaben Anwendung findet (lit. d und g).

Zu Z 49 (Anhang 1 Z 11):

Neu eingeführt werden Tatbestände in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und C auf Grund der mit Verschiebeshöfen und Terminals verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und potenzieller Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen.

Zu Z 50, 51 und 95 (Anhang 1 Z 12 samt Fußnote 1a):

In Z 12 a) wird nunmehr jede Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, die mit einer Flächeninanspruchnahme (durch Pistenneubau oder Liftrassen) verbunden ist, einer Einzelfallprüfung unterworfen. Dies ist auf Grund der besonderen hohen Sensibilität von Gletschern und hochalpinen Regionen geboten.

Weiters wird in der Fußnote 1a der Begriff „Schigebiet“ näher definiert, da sich in der Praxis insbesondere bei Änderungen und Kumulationen von Schigebieten Abgrenzungsprobleme ergeben haben.

Ein eigener in Spalte 3 definierter Kumulationstatbestand soll aufwändige und langwierige Berechnungen der einzurechnenden Flächen verschiedener, v.a. bereits seit langer Zeit bestehender Vorhaben ersparen. Nunmehr soll ab einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen von mindestens 5 ha eine Einzelfallprüfung durchzuführen sein, wenn das beantragte Vorhaben mit anderen Schigebieten in einem räumlichen Zusammenhang steht. Ist auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen aller dieser Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, so ist eine UVP für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Zu Z 52 (Anhang 1 Z 13):

In lit. b) werden die Schwellenwerte systemkonform, wie bei den meisten anderen Vorhabentypen in schutzwürdigen Gebieten, auf die Hälfte der Schwellenwerte in der Spalte 1 abgesenkt sowie die Lage in Wasserschutz- und Schongebieten (schutzwürdige Gebiete der Kategorie C) zusätzlich berücksichtigt.

Zu Z 53 bis 55 (Anhang 1 Z 14):

In lit. d) wird das Kriterium der Flugbewegungen, das bisher mit einer absoluten Zahl (20 000 pro Jahr) definiert war, durch einen relativen Parameter (Steigerung von 25 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren) ersetzt. Hiermit werden die großen Unterschiede in der Belastungssituation zwischen großen und kleinen Flugplätzen besser berücksichtigt und wird der jeweiligen Veränderung der Lärmsituation für Anrainer angemessen Rechnung getragen. Dies ist europarechtskonform, da Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen jedenfalls zu erfassen sind.

Neu für diesen Vorhabentyp wurden auch Tatbestände in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (Kategorie A und D sowie E) eingeführt (lit. e bis g). Da Flugplätze auch besondere Schutzgebiete berühren können, ist auch dieser Fall zu berücksichtigen. Weiters erscheint die Lage von Flugplätzen in

einem belasteten Gebiet – Luft sowie in der Nähe von Siedlungsgebieten auf Grund der projektspezifischen, oftmals erheblichen Luft- und Lärmemissionen relevant.

Zu Z 56 und 57 (Anhang 1 Z 15):

Gemäß UVP-Richtlinie und Judikatur des EuGH ist die ausschließliche Umsetzung eines Tatbestandes des Anhanges I der Richtlinie nicht ausreichend, wenn dieser Vorhabentyp auch in Anhang II der Richtlinie vorgesehen ist (EuGH Rs C-435/97 Flughafen Bozen m.w.N.). Deswegen wird für Häfen und Wasserstraßen ein zusätzlicher Tatbestand in Spalte 3 eingeführt, in dem auf schutzwürdige Gebiete der Kategorie A Bezug genommen wird.

Zu Z 59 und 60 (Anhang 1 Z 17):

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden die Vorhabentypen Golfplätze und Sportstadien explizit in diese Ziffer aufgenommen.

Dem in der Praxis beobachteten Problem, dass eine UVP durch Stückelungen von Vorhaben zu umgehen versucht wird, wird durch eine Sonderbestimmung begegnet, die die in § 3 Abs. 6 festgelegte Bestimmung, dass die beantragte Erweiterung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss, aufhebt. Dies erscheint für Vorhaben, bei denen Erweiterungen durch einfache bauliche Maßnahmen vorgenommen werden können (z.B. Erhöhung der Stellplatzanzahl), gerechtfertigt.

Zu Z 61, 62, 96 und 97 (Anhang 1 Z 18 samt Fußnoten 3 und 3a):

Da Industrie- oder Gewerbeparks auch in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (Kategorie A und D) vorkommen können, ist wegen der einschlägigen projektspezifischen Auswirkungen derartiger Vorhaben (Verkehrserregung, großflächige Versiegelung) eine Aufnahme in Spalte 3 geboten. Die Fußnote wird insofern genauer gefasst, als klargestellt wird, dass Errichter/in und Betreiber/in nicht die gleiche Person sein müssen und dass es genügt, dass ein/e gemeinsame/r Errichter/in oder Betreiber/in alternativ vorliegt.

Mit der Einführung der lit. b) „Städtebauvorhaben“ wird das Erfordernis der UVP-Richtlinie (Anhang II Z 10 b) „Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen“ nun explizit umgesetzt. In einer Fußnote wird dieser Tatbestand näher definiert. Es sollen insbesondere große Stadterweiterungsprojekte (wie z.B. „Monte Laa“ in Wien) erfasst werden.

Der als Parameter für den Schwellenwert verwendete Begriff „Nutzfläche“ ist in den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen gleichlautend definiert: Z.B. Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989: Als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes gilt die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone und Terrassen sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Zu Z 63 bis 64 und 98 (Anhang 1 Z 19 und 21 samt Fußnote 4a):

Unter Beseitigung eines Wertungswiderspruches zu Z 21 (Parkplätze) werden nun auch die Einkaufszentren auf Grund vergleichbarer potenzieller Standorte und auch Umweltauswirkungen in Spalte 3 mit den halben Schwellenwerten aufgenommen.

Wie in Z 17 wurde auch bei Z 19 und 21 eine Sonderbestimmung zu § 3 Abs. 6 eingeführt, da auch bei diesen Vorhabentypen zeitlich dicht hintereinander gestaffelte, klein dimensionierte Stückelungen ohne aufwändige bauliche Maßnahmen möglich sind.

In einer neuen Fußnote zu Z 21 wurde der Begriff „öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen“ näher definiert. Erfasst sind demnach Parkplätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind (sei es unentgeltlich oder gegen Gebühr). Auch Dauerparkplätze sind darunter zu subsumieren. Lediglich Parkplätze, die nur einem sehr eingeschränkten Benutzerkreis zugänglich sind (z.B. Parkplätze für Beschäftigte oder Lieferanten, Stellplätze für Neuwagen im Rahmen einer Autoproduktion) sind als nicht öffentlich zugänglich anzusehen.

Zu Z 67 und 68 (Anhang 1 Z 24):

Zur Herstellung der EU-Konformität wird die Formulierung „Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge“ aus Anhang II Z 11 lit. a der UVP-Richtlinie in das UVP-G 2000 übernommen.

Zu Z 69 und 70 (Anhang 1 Z 25):

Die Trennung der Vorhabentypen Nass- und Trockenbaggerung in 2 verschiedene Ziffern mit unterschiedlichen Schwellenwerten (Z 25 und 38) hat in der Vollzugspraxis seit 2000 erhebliche Probleme bereitet. Es ist vorhabensinhärent, dass Vorhabenteile von Nassbaggerungen zum Teil auch den Tatbestand der Trockenbaggerung erfüllen. Ein Zusammenrechnen bei unterschiedlich formulierten

Tatbeständen, sowohl was das Flächenausmaß als auch die Einrechnung der Zufahrtswege anbelangt, birgt ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und vielfältige Umgehungsmöglichkeiten in sich.

In der Novelle wird dieser Missstand nun beseitigt, indem in Z 25 einheitlich für die Entnahme von Lockergestein (als Nass- oder Trockenbaggerung) ein Tatbestand festgelegt wird.

Die Spezialtatbestände für Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant und für plattenförmige Festgesteinsvorkommen, die gegenüber der Festgesteinsentnahme im Hangabbau höhere Schwellenwerte aufweisen, werden ebenfalls geändert. Statt Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant wird nun die angemessenere Definition „Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant“ gewählt, da beim eigentlichen Trichterabbau mit teils erheblichen Abbauverlusten gerechnet werden muss - eine aus Gründen des Lagerstättenschutzes unerwünschte Konsequenz. Die Anwendung eines höheren Schwellenwertes für derartige Vorhaben rechtfertigt sich durch den Umstand, dass hierbei das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt wird, da der Abbau des Festgesteins hinter eine Landschaftskulisse erfolgt und weiters durch die Abförderung des Hauwerkes mittels Sturzschant die Umwelt- und Lärmbelastungen geringer sind als bei einer Abförderung über Rampen und Bergbaustraßen mittels LKW.

Die unterschiedliche Behandlung (höherer Schwellenwert) der plattenförmigen Festgesteinsvorkommen in Z 25 wird auf Grund mangelnder umweltbezogener Begründung aufgehoben. Insbesondere stärker geneigte plattenförmige Festgesteinsvorkommen lassen ähnliche Auswirkungen wie die in Z 26 geregelte generelle Entnahme von Festgestein erwarten (Verkehrserregung, Einsehbarkeit).

Die Erweiterungstatbestände in lit. b und d werden insofern geändert, als nunmehr die in den letzten 5 Jahren vorgenommenen Erweiterungen ebenfalls zu berücksichtigen sind. Wie bei den Vorhabentypen Einkaufszentren und Parkplätze kann auch bei bergbaulichen Vorhaben eine Umgehung der UVP bzw. Einzelfallprüfung mittels klein dimensionierter, zeitlich dicht hintereinander folgender Erweiterungen bewerkstelligt werden. Dem soll durch eine Regelung, die die Erweiterungen der letzten 5 Jahre mitberücksichtigt, entgegengetreten werden.

Der spezielle Kumulationstatbestand in Spalte 3 soll ähnlich wie bei Z 12 (Schigebiete) langwierige Flächenberechnungen bei Kumulierung von Bergbauvorhaben verhindern.

Zu Z 71 und 72 (Anhang 1 Z 26):

Ebenso wird auch in Z 26 mit der lit. e) ein einfach vollziehbarer Kumulationstatbestand eingeführt. Auch die Erweiterungstatbestände in lit. b und d werden analog jenen in Z 25 gefasst.

Zu Z 73 (Anhang 1 Z 38):

Diese Ziffer wird mit Z 25 zusammengeführt, Näheres dazu siehe zu Z 25.

Zu Z 74 und 75 (Anhang 1 Z 43):

Der Judikatur des Umweltsenates folgend wird nun explizit auch auf Mastelterntiere abgestellt, die gemäß dem Bescheid des Umweltsenates im Fall „St. Peter in der Au“ (US 7A/2003/1-39) den Legehennen gleichzuhalten sind.

Zu Z 76, 77 und 100 (Anhang 1 Z 46 samt Fußnote 15):

Die Erweiterungstatbestände in lit. b, d und f werden analog jenen in Z 25 und 26 gefasst (Berücksichtigung der in den letzten 5 Jahren genehmigten Rodungen bzw. Erstaufforstungen). Auch der spezielle Kumulationstatbestand ist jenen in Z 25 und 26 nachgebildet und soll wie diese eine einfachere Handhabung ermöglichen.

In der Fußnote betreffend die Nichteinrechnung von Flächen wird die Privilegierung von Flächen, für die Erstaufforstungen vorgeschrieben wurden, gestrichen, da dies aus Umweltgesichtspunkten nicht gerechtfertigt erscheint: Flächen für Erstaufforstungen stehen meist in einem sehr gelockerten Zusammenhang zu den geplanten Rodungsflächen und können die eventuell erheblichen Auswirkungen der Rodung am Rodungsstandort auf Biotope, Flora und Fauna nicht ausgleichen.

Zu Z 78 bis 80 (Anhang 1 Z 61):

In lit. a wird EU-konform auch auf die Tageskapazität von 200 t abgestellt.

Weiters wird in lit. c und d der Vorhabentyp Holzfasern- und Spanplattenerzeugung, der bereits im UVP-G 1993 enthalten war, wieder aufgenommen. Derartige Werke sind meist groß dimensioniert, emittieren erhebliche Mengen an Luftschadstoffen und Gerüchen und sind deshalb auf Grund ihrer mit anderen im UVP-Regime erfassten Vorhabentypen vergleichbaren Umweltauswirkungen zu erfassen. Derartige Anlagen sind auch in Frankreich, den Niederlanden, Italien (einschließlich Südtirol), Schweden und Finnland UVP-pflichtig.

Zu Z 81 (Anhang 1 Z 63):

In lit. b wird nunmehr auf die Kategorie E des Anhanges 2 Bezug genommen und die Fußnote daher gestrichen.

Generell zu Z 82, 84 bis 86, 88 bis 94 (Anhang 1 Z 64,79, 80, 83, 84, 86, 87, 88):

Bei diesen Ziffern werden je nach Relevanz der Abwasser- oder Luftschadstoffemissionen (einschließlich Geruch) Tatbestände in Spalte 3 für die Lage von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C, D oder E eingeführt, da gemäß 5-Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie „jene Mitgliedstaaten, die verbindliche Schwellenwerte nutzen, dafür Sorge tragen sollten, dass alle Projekte mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen einem angemessenen Screening unterzogen werden.“ Die Kommission erwartet, dass sie sich dabei insbesondere mit geplanten Vorhaben in empfindlichen Gebieten und in deren Nähe sowie mit der möglichen Kumulierung von Projekten befassen⁴. Im vorliegenden Entwurf wurden diesbezüglich vor allem jene Vorhabentypen berücksichtigt, die für Österreich relevant sind und für die sehr hohe Schwellenwerte im UVP-G 2000 festgelegt wurden.

Zu Z 82 (Anhang 1 Z 64):

Neben Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl können auch Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen erhebliche Mengen an Luftschadstoffen (z.B. SO₂, Schwermetalle) emittieren. Da sich derartige Anlagen oft am gleichen Standort wie Anlagen zur Eisen- und Stahlherstellung befinden, kann es gerade in belasteten Gebieten – Luft zu kumulierenden Auswirkungen und damit einhergehend zu etwaigen Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommen⁵. Eine Berücksichtigung dieser weiterverarbeitenden Anlagen in Spalte 3 erscheint daher geboten.

Zu Z 84 und 85 (Anhang 1 Z 79):

Gemäß Anhang I der UVP-Richtlinie ist für Erdölraffinerien kein Schwellenwert zulässig. Das bedeutet, dass gemäß § 3a Abs. 4 erst ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Rohölverarbeitungskapazität eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat. Angesichts der Tatsache, dass derartige Erweiterungen in Österreich extrem unwahrscheinlich sind, jedoch auch Erweiterungen unter 50 % der genehmigten Kapazität insbesondere in bereits belasteten Gebieten erhebliche Umweltauswirkungen verursachen können, ist in Konformität mit Z 13 des Anhanges II der UVP-Richtlinie, ein Tatbestand für Raffinerien in schutzwürdigen Gebieten festzulegen. Da eine Raffinerie in ihrer technologischen Ausgestaltung mit einer integrierten chemischen Anlage (Anhang 1 Z 47) vergleichbar ist, wurde ein ähnlicher Tatbestand wie in Z 47 für die Erweiterung einer Raffinerie gewählt (Neuerrichtung einer Anlage in einer bestehenden Raffinerie).

Zu Z 86 (Anhang 1 Z 80):

In Z 80 a) wurde der in Anhang I Z 21 der UVP-RL genannte Schwellenwert von 200 000 t Lagerkapazität für Erdöl, petrochemische oder chemische Erzeugnisse umgesetzt. Gemäß UVP-Richtlinie und Judikatur des EuGH ist jedoch die ausschließliche Umsetzung eines Tatbestandes des Anhanges I der Richtlinie nicht ausreichend, wenn dieser Vorhabentyp auch in Anhang II der Richtlinie vorgesehen ist (EuGH Rs C-435/97 Flughafen Bozen m.w.N.). Deswegen wird für derartige Lagereinrichtungen ein zusätzlicher Tatbestand in Spalte 3 eingeführt, in dem auf schutzwürdige Gebiete der Kategorie C Bezug genommen wird.

Zu Z 87 (Anhang 1 Z 82):

Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass der im UVP-G 2000 festgelegte Tatbestand ohne Schwellenwert auch sehr kleine Anlagen (z.B. Kleintierkrematorien) mit geringen Umweltauswirkungen erfassen würde. Deshalb wird nun ein Schwellenwert von 10 t/d eingeführt.

Zu Z 88 (Anhang 1 Z 83):

Die in Z 83 des Anhanges I genannten Anlagen können insbesondere unangenehme Geruchsemissionen verursachen⁶. Falls sich derartige Anlagen nahe Siedlungsgebieten befinden, ist demnach von erheblichen Umweltauswirkungen auf die benachbarte Siedlungen und damit einer Herabsetzung der Lebensqualität

⁴ siehe EK- 5-Jahresbericht über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie (2003), Kap. 5.4. Empfehlungen, Seite 113 lit. (c)

⁵ vgl. Umweltbundesamt (in Arbeit): Medienübergreifende Umweltkontrolle in ausgewählten Gebieten

⁶ BMLFUW (2000): Umweltbezogene Bewertungskriterien für die Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelproduktion, Interner Bericht

auszugehen. Aus diesem Grund wird nun ein Tatbestand in Spalte 3 für schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (der Systematik folgend mit den halben Schwellenwerten der Spalte 2) geschaffen.

Zu Z 89 und 90 (Anhang 1 Z 84):

Dem gleichen Kalkül wie zu Z 88 folgend (Möglichkeit erheblicher Geruchsemissionen durch Koch- und Trocknungsvorgänge) wird auch für die in Z 84 des Anhanges 1 genannten Anlagen der Nahrungsmittel- und Futtermittelindustrie ein Tatbestand für schutzwürdige Gebiete der Kategorie E eingeführt, zumal der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert als sehr hoch anzusehen ist.

Zu Z 91 (Anhang 1 Z 86):

Auch bei Brauereien und Mälzereien ist durch die Gärung und Würzekochung mit der Möglichkeit erheblicher Geruchsemissionen zu rechnen⁶, sodass die Einführung eines Tatbestands für Siedlungsgebiete gerechtfertigt erscheint.

Zu Z 92 (Anhang 1 Z 87):

Ebenso werden auch bei den Anlagen der Z 87 (z.B. Schokolade- oder Zuckererzeugung) auf Grund möglicher erheblicher Geruchsemissionen⁶ sowie der bisherigen sehr hoch angesetzten Schwellenwerte Tatbestände für Siedlungsgebiete eingeführt.

Zu Z 93 und 94 (Anhang 1 Z 88):

Die gleiche Argumentation wie bei obigen Ziffern⁶ ist auch für Schlachthöfe anwendbar.

Zu Z 99 und 101 (Anhang 1 Fußnoten 6 und 11 sowie Anhang 2 neue Tabellenzeile):

Die Kategorie „Lage in oder nahe Siedlungsgebieten“ wurde bereits im UVP-G 2000 auf bestimmte Vorhabentypen angewendet (Abbau von Locker- und Festgestein, Intensivtierhaltungen, Gerbereien). Nun wird sie in Anhang 2 als Kategorie E „Siedlungsgebiet“ bezeichnet. Die Definition dieser Kategorie bleibt die gleiche wie bisher und entspricht der Definition in der bisherigen Fußnote 6, auf die auch die bisherige Fußnote 11 verweist. Diese Fußnoten können daher gestrichen werden.

ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V



lebensministerium.at

Abteilung V/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz

GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004

SachbearbeiterIn: Dr. Baumgartner

DW / FAX: 2116 / 7122

e-mail: christian.baumgartner@lebensministerium.at

Wien, am 13. Mai 2004

An

1. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
2. Parlamentsdirektion
3. Rechnungshof
4. Volksanwaltschaft
5. Verfassungsgerichtshof
6. Verwaltungsgerichtshof
7. alle Bundesministerien
8. Bundeskanzleramt
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
10. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
11. Datenschutzrat
12. Rat für Forschung und Technologieentwicklung
13. Präsidium der Finanzprokurator
14. Österreichische Bundesforste AG
15. Österreichischen Bundesbahnen
16. Österreichische Post AG
17. Telekom Austria AG
18. HL-AG – Hochleistungsstrecken-AG
19. ASFINAG – Autobahn- und Schnellstraßenfinanzierungs AG
20. Ämter der Landesregierungen
21. Verbindungsstelle der Bundesländer
22. unabhängigen Verwaltungssenate
23. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
24. Österreichischen Gemeindebund
25. Österreichischen Städtebund
26. Wirtschaftskammer Österreich
27. Bundesarbeitskammer
28. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
29. Österreichischen Landarbeiterkammertag
30. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
31. Rechtsanwaltskammern
32. Österreichische Notariatskammer
33. Österreichische Ärztekammer
34. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
35. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
36. Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Dieses Dokument wurde als PDF-Datei vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at



37. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
38. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
39. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
40. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
41. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
42. Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
43. Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
44. Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
45. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
46. Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
47. Institut für Europarecht der Universität Wien
48. Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
49. Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
50. Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
51. Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
52. Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
53. Österreichische Rektorenkonferenz
54. Österreichische Institut für Rechtspolitik
55. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
56. Österreichische Juristenkommission
57. Österreichische Normungsinstitut
58. Vereinigung der Österreichischen Industrie
59. Österreichischen Gewerkschaftsbund
60. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
61. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
62. Verkehrsclub Österreich
63. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
64. Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
65. Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
66. Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
67. Verband Gas & Wasser
68. Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
69. Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
70. ARGE Daten
71. Tierschutzverein „Vier Pfoten“
72. Naturfreunde
73. Österr. Alpenverein
74. Umweltdachverband
75. Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
76. Global 2000
77. Forum österr. Wissenschaftler für Umweltschutz
78. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
79. Greenpeace Österreich
80. Umweltberatung Österreich
81. Umwelthanwaltschaft Burgenland
82. Naturschutzbeirat für Kärnten
83. Umwelthanwaltschaft NÖ
84. Umwelthanwaltschaft OÖ
85. Umwelthanwaltschaft Salzburg
86. Umwelthanwaltschaft Steiermark

87. Umwelthanwaltschaft Tirol
88. Umwelthanwaltschaft Wien
89. Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg
90. Technologie Transfer Zentrum Leoben- z.Hd. Herrn Ing. Erich Pachatz
91. Österr. Ökologieinstitut - z.Hd. Herrn DI Fellingner
92. IFZ - Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
93. Mitglieder des UVP-Arbeitskreises lt. Verteiler
94. Mitglieder des Umweltsenates lt. Verteiler
95. Ökobüro

Betrifft: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) und des Bundes-Verfassungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2004), Entwurf

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt zur Begutachtung den Entwurf einer Änderung des UVP-G 2000 und des B-VG samt Vorblatt und Erläuterungen, Textgegenüberstellung und konsolidierte Fassung der Anhänge 1 und 2 (mit markierten Änderungen) und ersucht um Übermittlung einer allfälligen Stellungnahme bis längstens

30. Juni 2004

per e-Mail an Abteilung.51@lebensministerium.at.

Sollte bis zum o.g. Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Aussendung auf elektronischem Weg vorgenommen wird.

Der Entwurf ist während der Stellungnahmefrist auch von der Homepage des BMLFUW, [www.lebensministerium.at/umwelt/umweltverträglichkeitsprüfung/gesetzesbegutachtung](http://www.lebensministerium.at/umwelt/umweltvertraeglichkeitspruefung/gesetzesbegutachtung) abrufbar.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinn des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Abschließend wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates, wenn möglich auch zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Streeruwitz

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen; ...

Art. 11. (6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.

(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 sowie des Art. 10 Abs. 1 Z 9 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung jedes Landes die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im Übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

Art. 151. ...

Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 fällt; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Art. 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen; Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben; ...

Art. 11. (6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.

(7) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 und, soweit der Bund für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung solcher Vorhaben zuständig ist, des Art. 10 Abs. 1 Z 9 steht nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Bereich der Vollziehung die Entscheidung dem unabhängigen Umweltsenat zu. Dieser ist im Übrigen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der das Verwaltungsverfahren regelnden Vorschriften. Der unabhängige Umweltsenat besteht aus dem Vorsitzenden, Richtern und anderen rechtskundigen Mitgliedern und wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des Senates werden durch Bundesgesetz geregelt. Seine Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug; die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

Art. 151. ...

Geltende Fassung

(7) Art. 142 Abs. 2 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft; zugleich treten Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig.

...

Vorgeschlagene Fassung

(7) Art. 142 Abs. 2 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft; zugleich treten Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig.

...

(xx) Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 6 bis 7 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004, treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

§ 1. (1)...

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. Juli 1985 in der Fassung der Änderungsrichtlinie Nr. 97/11/EG vom 3. März 1997, ABl. Nr. L 073/5 vom 14. März 1997, umgesetzt.

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen.

§ 3. (1) bis (6) ...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die

§ 1. (1) ...

(2) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 05.06.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, umgesetzt.

§ 2. (1) und (2) ...

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen sowie die in einer Verwaltungsvorschrift vorgesehene Einräumung von Zwangsrechten einschließlich der Festsetzung der dafür gebührenden Entschädigung, wenn die Zustimmung Dritter nach dieser Verwaltungsvorschrift erforderlich ist.

§ 3. (1) bis (6)...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die

Geltende Fassung

Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 3a.

(1) Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

Vorgeschlagene Fassung

Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Parteien können gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und mitwirkende Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3a. (1) Erfolgt durch Änderungen von Vorhaben, für die in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 Schwellenwerte festgelegt wurden, eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % dieses Schwellenwertes, ist ein Verfahren nach dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Andere Änderungen sind nach den folgenden Absätzen zu prüfen.

(2) Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

Geltende Fassung

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 bis 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 bis 3 die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren

Vorgeschlagene Fassung

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(5) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 2 bis 4 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(6) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 2 bis 4 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind die Auswirkungen aller innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung zu beurteilen.

(7) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Geltende Fassung

durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(8) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
3. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 4 jedermann offenstehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Partei- oder Beteiligtenstellung haben.

Vorgeschlagene Fassung

(8) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(9) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

§ 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit möglich und im Hinblick auf § 9 Abs. 4 zweckmäßig, auch elektronisch einzubringen. In den Verwaltungsvorschriften vorgesehene Zustimmungserklärungen und Nachweise über die Verfügungsberechtigung müssen nicht vorgelegt werden, soweit in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 9. (1) und (2) ...

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist,
3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
4. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 5 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass Bürgerinitiativen gemäß § 19 Parteistellung

Geltende Fassung

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens sowie verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,

2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, ist ihm

1. die Umweltverträglichkeitserklärung zuzuleiten,

2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und

3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

Vorgeschlagene Fassung

haben.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

(4) Zusätzlich zu Abs. 3 hat die Behörde das Vorhaben auch im Internet kundzumachen. Der Kundmachung sind jene Dokumente gemäß Abs. 1 anzuschließen, die in elektronischer Form verfügbar sind, soweit dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten erscheint. Werden nur Teile der Dokumente gemäß Abs. 1 elektronisch zur Verfügung gestellt, ist darauf hinzuweisen.

(5) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich und sofern für die Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen sinnvoll bereits im Vorverfahren, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei eine Beschreibung des Vorhabens, verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und gegebenenfalls das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung beizuschließen sind,

2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens und die Art der möglichen Entscheidung zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, dass er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, sind ihm

1. der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und allenfalls andere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 9 vorliegen, zuzuleiten,

2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, wobei diese Frist so zu bemessen ist, dass es dem Staat auch ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und

Geltende Fassung

zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen. Diese Konsultationen haben tunlichst im Wege der durch zwischenstaatliche Übereinkommen bereits eingerichteten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere der Grenzgewässerkommissionen, zu erfolgen. Bezüglich der Dauer der Konsultationsphase ist ein angemessener Zeitrahmen zu vereinbaren.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist von der örtlich zuständigen Behörde gemäß § 9 vorzugehen, wobei sich die Dauer der Auflagefrist nach den Bestimmungen jenes Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

3. das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen. Diese Konsultationen haben tunlichst im Wege der durch zwischenstaatliche Übereinkommen bereits eingerichteten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere der Grenzgewässerkommissionen, zu erfolgen. Bezüglich der Dauer der Konsultationsphase ist ein angemessener Zeitrahmen zu vereinbaren.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt sind dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde, soweit für die Durchführung des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens erforderlich, auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen.

(7) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist bezüglich Unterlagen, die den in Abs. 2 Z 1 angeführten Unterlagen entsprechen, von der betroffenen Landesregierung gemäß § 9 vorzugehen, wobei sich die Dauer der Auflagefrist nach den Bestimmungen jenes Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln. Werden im Verfahren weitere

Geltende Fassung

(7) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) ...

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24h Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(4) ...

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften,

Vorgeschlagene Fassung

Unterlagen wie Gutachten oder Entscheidungen übermittelt, so sind diese der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(8) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist keine Genehmigungsvoraussetzung, soweit in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Handelt es sich um die Einräumung von Zwangsrechten im Sinn des § 2 Abs. 3, so gilt dies nur, wenn davon bei der Entscheidung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(2) ...

(3) Wird bei Straßenbauvorhaben (Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) ...

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Höchstgerichtes über den Verlängerungsantrag gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften,

Geltende Fassung

Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(6) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in geeigneter Form kundzumachen.

(7) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

§ 18. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Genehmigungswerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Parteien bzw. Beteiligte gemäß § 19 und die vom Detailprojekt betroffenen mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 18a. Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, ausgenommen die vom 3. Abschnitt erfassten Vorhaben, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der

Vorgeschlagene Fassung

Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

§ 18. (1) Die Behörde kann auf Antrag des Genehmigungswerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Projekts erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 2 Abs. 3) zulässig ist.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 18a. Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen,

Geltende Fassung

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung sind die §§ 16, 17 und 18 sowie 19 bis 23 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung sind die §§ 16, 17 und 18 sowie 19 bis 23 anzuwenden.

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen eines gemäß § 17 oder § 18 genehmigten Vorhabens können vor dem in § 22 genannten Zeitpunkt ohne Wiederholung der bisher durchgeführten Schritte unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 insoweit genehmigt werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

§ 19. (1) ...

1. ...
2. ...
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gemäß Abs. 3;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3 und
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2).

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Parteistellung und Beschwerdebefugnis des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans dient der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher

§ 19. (1) ...

1. ...
2. ...
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 2;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gemäß Abs. 2;
5. Gemeinden gemäß Abs. 2;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3 und
7. Umweltorganisationen gemäß Abs. 6.

(2) Der Umweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Parteistellung und Beschwerdebefugnis des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans dient der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen.

Geltende Fassung

Interessen.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(4) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

- (5) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,
1. der/die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat,
 2. der/die gemeinnützige Ziele verfolgt und
 3. der/die vor der beabsichtigten Ausübung seiner/ihrer Parteienrechte mindestens 3 Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 5 erfüllt. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen das Vorliegen der Kriterien des Abs. 5 hervorgeht. Dabei ist insbesondere anzugeben, auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen oder daran unmittelbar angrenzenden

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Liste jener Umweltorganisationen zu veröffentlichen, die die Kriterien erfüllen. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(7) Eine in die Liste gemäß Abs. 6 aufgenommene Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall der in Abs. 5 festgelegten Kriterien unverzüglich an den Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Liste gemäß Abs. 6 entsprechend zu ändern.

(8) Umweltorganisationen gemäß Abs. 6 haben Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben.

(9) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 8 wahrnehmen, wenn ein Verfahren gemäß § 10 durchgeführt wird, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

§ 22. (1) bis (3) ...

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Pflichten) richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 erlassene Nebenbestimmungen sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

§ 22. (1) bis (3) ...

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Pflichten) richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 erlassene Nebenbestimmungen sind von der Behörde (§ 39) zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug auf diese Nebenbestimmungen hat die Behörde, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a besteht, die in § 360 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Geltende Fassung**3. ABSCHNITT****UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG****FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN**

...

§ 24h. (1) bis (5) ...

(6) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Hochleistungsstreckengesetzes anzuwenden.

§ 24i. Hinsichtlich der in den Ziffern 30 bis 42 des Anhanges 1 genannten Vorhaben kann der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung Bestimmungen über die bei der Durchführung der Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden wasserwirtschaftlich relevanten Kriterien (insbesondere §§ 12, 12a, 13 und 105 WRG 1959) erlassen.

§ 24j. Sofern für in den Ziffern 30 bis 42 des Anhanges 1 genannte Vorhaben gemäß § 103 Abs. 2 WRG 1959 nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitserklärung festgelegt werden, gelten diese als Verordnung gemäß § 6 Abs. 3.

§ 24k. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag, der sich auf ein in den Ziffern 30 bis 42 des Anhanges 1 genanntes Vorhaben bezieht, insbesondere

Vorgeschlagene Fassung**Enteignung bei Straßen- und Eisenbahnvorhaben**

§ 24. (1) Für die Durchführung von Maßnahmen, die entsprechend den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 bilden, kann nach Erlassung der Entscheidung gemäß § 17 das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 9 sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, anzuwenden, sofern es sich jedoch um Vorhaben handelt, für deren Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 die Landesregierung zuständig ist, mit der Maßgabe, dass die Behörde die Landesregierung ist.

(3) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 10 und 11 sind die Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Hochleistungsstreckengesetzes anzuwenden, sofern es sich jedoch um Vorhaben handelt, für deren Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 die Landesregierung zuständig ist, mit der Maßgabe, dass Behörde die Landesregierung ist.

§ 24a. Hinsichtlich der in den Ziffern 25 und 30 bis 42 des Anhanges 1 genannten Vorhaben kann der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung Bestimmungen über die bei der Durchführung der Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden wasserwirtschaftlich relevanten Kriterien (insbesondere §§ 12, 12a, 13 und 105 WRG 1959) erlassen.

§ 24b. Sofern für in den Ziffern 25 und 30 bis 42 des Anhanges 1 genannte Vorhaben gemäß § 103 Abs. 2 WRG 1959 nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitserklärung festgelegt werden, gelten diese als Verordnung gemäß § 6 Abs. 3.

§ 24c. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag, der sich auf ein in den Ziffern 25 und 30 bis 42 des Anhanges 1 genanntes Vorhaben bezieht,

Geltende Fassung

die §§ 12, 12 a, 13 und 105 WRG 1959 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) Im Genehmigungsbescheid sind die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Abschnitte zusammenzufassen.

(3) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden anordnen. Sofern hinsichtlich der in den Ziffern 30 bis 42 des Anhanges 1 genannten Vorhaben gemäß § 111 Abs. 5 WRG 1959 nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden, gelten diese als Verordnung im Sinne des vorangegangenen Satzes.

§ 24l. (1) Der Genehmigungsinhaber hat die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten sowie die Ergebnisse einer ihm bescheidgemäß vorgeschriebenen und von ihm durchgeführten Immissionsüberwachung zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und in geeigneter Form der Landesregierung, nach Übergang der Zuständigkeit gemäß § 22 dem Landeshauptmann zu übermitteln. Durch Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird näher bestimmt, für welche Daten dies gilt, und in welcher Weise diese Daten zu bearbeiten und zu übermitteln sind.

(2) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung Einzelheiten über die Art und die Übermittlungsmodalitäten jener wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten im Sinne des § 55a WRG 1959 bestimmen, die die Genehmigungsbehörde dem Landeshauptmann vorzulegen hat.

§ 39.

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt und alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 5 Abs. 1 Genehmigungsanträge zu stellen sind, ist die Landesregierung zuständig. Bis zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt erstreckt sich die Zuständigkeit der Landesregierung auf alle Anträge zur Änderung der gemäß §§ 17 bis 18a erlassenen Bescheide. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in

Vorgeschlagene Fassung

insbesondere die §§ 12, 12 a, 13 und 105 WRG 1959 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) Im Genehmigungsbescheid sind die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Abschnitte zusammenzufassen.

(3) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden anordnen. Sofern hinsichtlich der in den Ziffern 25 und 30 bis 42 des Anhanges 1 genannten Vorhaben gemäß § 111 Abs. 5 WRG 1959 nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden, gelten diese als Verordnung im Sinne des vorangegangenen Satzes.

§ 24d. (1) Der Genehmigungsinhaber hat die wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten sowie die Ergebnisse einer ihm bescheidgemäß vorgeschriebenen und von ihm durchgeführten Immissionsüberwachung zu sammeln, erforderlichenfalls zu bearbeiten und in geeigneter Form der Landesregierung, nach Übergang der Zuständigkeit gemäß § 22 dem Landeshauptmann zu übermitteln. Durch Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird näher bestimmt, für welche Daten dies gilt, und in welcher Weise diese Daten zu bearbeiten und zu übermitteln sind.

(2) Der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung Einzelheiten über die Art und die Übermittlungsmodalitäten jener wasserwirtschaftliche Aspekte betreffenden Daten im Sinne des § 55a WRG 1959 bestimmen, die die Genehmigungsbehörde dem Landeshauptmann vorzulegen hat.

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig, betreffen diese jedoch Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken (Anhang 1 Z 9, 10 oder 11), der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Die Zuständigkeit der Behörde erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften, und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Behörde kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde, in Verfahren betreffend Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken den Landeshauptmann, betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden

Geltende Fassung

ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) Im Genehmigungsverfahren beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5 und umfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 42. (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Gebührengesetz können die Gebühren auch mittels Zahlschein entrichtet werden.

§ 45. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landesregierung zu bestrafen mit einer Geldstrafe

1. bis zu € 29 070, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§§ 3, 3a, 23a und 23b) ohne die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Genehmigung (§§ 17, 24h) durchführt oder betreibt;
2. bis zu € 14 530, wer
 - a) Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 17 Abs. 2 bis 4 oder § 20 Abs. 4 nicht einhält,
 - b) der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

§ 46. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

dadurch nicht berührt.

(3) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Behörde mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Behörde endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 42. (3) Kosten, die dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 39 erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige oder Koordinatoren/Koordinatorinnen, sind vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie kann dem Projektwerber/der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, diese Kosten, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Behörde, direkt zu bezahlen.

§ 45. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bietet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde zu bestrafen mit einer Geldstrafe

1. bis zu € 30 000, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§§ 3 und 3a) ohne die nach diesem Bundesgesetz erforderliche Genehmigung (§ 17) durchführt oder betreibt;
2. bis zu € 15 000, wer
 - a) Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 17 Abs. 2 bis 5 oder § 20 Abs. 4 nicht einhält,
 - b) der Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

§ 46. (1) bis (17) ...

(18) Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 3 Abs. 7, 3a, 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 bis 5, 10, 17, 18a, 18b, 19, 22 Abs. 4, 24, 24a bis 24d, 39, 42 Abs. 3, 45 und 47 Abs. 2 sowie der

Geltende Fassung

§ 47. (2) Für die Vollziehung der §§ 23a bis 24h ist der/die Bundesminister/in für Verkehr, Technologie und Innovation zuständig.

Vorgeschlagene Fassung

Vorspann zu Anhang 1 und Z 1, 2, 7, 9 bis 19, 21, 24 bis 26, 43, 46, 61, 63, 64, 70, 79, 80, 82, 83, 84, 86 bis 88 des Anhanges 1 samt Fußnoten 1a, 3, 3a, 4a und 15 und der Anhang 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am 1. Jänner 2005 in Kraft; der 3. Abschnitt (§§ 23a bis 24h) samt Überschriften sowie die Z 38 des Anhanges 1 sowie die Fußnoten 6 und 11 in Anhang 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2000, BGBl. I Nr. 151/2001 und BGBl. I Nr. 50/2002 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(19) § 3a Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 5 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 sind auf Vorhaben anzuwenden, für die das Verfahren gemäß § 5 nach dem 31. Dezember 2004 eingeleitet wird.

(20) Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 14, 15, 18, 19, 61, 63, 64, 79, 80, 83, 84, 86, 87 und 88, die auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 2004 eingeleitet wird, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung einer Einzelfallprüfung beantragt.

(21) Auf Bundesstraßen- und Hochleistungsstreckenvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2004 das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des dritten Abschnittes und des § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin können diese Verfahren ab dem in Abs. 18 bezeichneten Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

§ 47. (2) Für die Vollziehung des § 39 ist, sofern Bundesstraßen- oder Hochleistungsstreckenvorhaben betroffen sind, der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

ANHANG 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. ~~2-3~~ und ~~34~~, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, ~~und D~~ **und E** sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	a) Untertagedeponien Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 32) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen; b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1 000 t/a ; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung; Änderungen ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10 000 t/a.		

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a <u>oder 100 t/d</u>, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassendeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;-</p> <p><u>Betreffend Z 2 gilt:</u> <u>Die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten sind zu addieren, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Kapazitäten bis 5 % des jeweiligen Schwellenwertes bleiben unberücksichtigt.</u></p>	
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p>	<p>c) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t.</p>
	Energiewirtschaft		
Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</p>		<p>b) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</p>
Z 5	<p>Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren; ausgenommen sind Reaktoren in Forschungseinrichtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.</p>		

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern;	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern.
	Umgang mit radioaktiven Stoffen		
Z 7	<p>a) Anlagen zur Herstellung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen oder zur Wiederaufbereitung, Aufarbeitung oder Beseitigung von bestrahlten Kernbrennstoffen;</p> <p>b) Anlagen zur Aufarbeitung oder Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen;</p> <p>c) Anlagen zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle;</p> <p>d) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der für mehr als 10 Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen als dem Produktionsort (ausgenommen Lagerung von Abfällen von radioaktiven Stoffen natürlichen Ursprungs wie zB Granit).</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 23) für Änderungen der lit. a bis d ist die bescheidmäßig genehmigte Produktions- bzw. Lagerkapazität.</p>		
Z 8		Bau von Teilchenbeschleunigern ab 50 MeV.	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3

	Infrastrukturprojekte		
--	------------------------------	--	--

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 9	<p>a) Neubau von <u>Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾</u> oder ihrer Teilabschnitte; <u>ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen</u>; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) <u>Neue</u> Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>d) <u>Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾</u>, wenn die bestehende, genehmigte oder verordnete Straße in diesem Bereich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 30 000 KFZ aufweist oder dies in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist;</p> <p>d)e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) <u>-Vorhaben der lit. a bis e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist;</u></p>	<p>eg) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an <u>Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾</u> oder sowie Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; <u>als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen;</u></p> <p>h) <u>Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Autobahnen oder Schnellstraßen¹⁾ sowie Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500m, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird, und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen.</u></p> <p>A <u>ausgenommen von lit. g und h</u> ist die Berührung von Schutzgebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlenkungen von bestehenden Straßen.</p> <p><u>Bei lit. e lit. g und h ist § 3a Abs. 56 nicht anzuwenden. Bei lit. e ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</u></p> <p>Von Z 9 sind <u>Bundesstraßen, Forststraßen und Güterwege</u> nicht erfasst.</p>

¹ Schnellstraßen und Umfähring Begriff Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 10	<p>a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</p>	<p><u>d) Vorhaben der lit. a bis c, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist.</u></p>	<p>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, sofern ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird;</p> <p>ef) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird;</p> <p><u>g) Vorhaben der lit. e und f, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist.</u></p> <p><u>A</u>usgenommen <u>von lit. e und f</u> ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.</p> <p>Bei lit. <u>c, d, f</u> und <u>e-g</u> ist § 3a Abs. 5-6 nicht anzuwenden. Von Z-10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 11	<p>a) Verschubbahnhöfe mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 75 ha;</p> <p>b) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p>		<p>c) <u>Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 30 ha;</u></p> <p>d) <u>Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</u></p>
Z 12	<p>a) <u>Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</u></p> <p>b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p><u>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.</u></p>

^{1a} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine eigene Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet entweder

a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Moräne, Künne usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen und die in der Planung durch Haftlinien natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 13	a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;		<p>b) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500-400 mm und einer Länge von mindestens 25-20 km.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 23 und 34) der lit. a und b ist die Leitungslänge.</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 14	<p>a) Neubau von Flugplätzen, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze für Hubschrauber, die überwiegend Rettungseinsätzen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen;</p> <p>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2 100 m;</p> <p>c) Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird;</p> <p>d) Änderungen von Flugplätzen, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 20 000 pro Jahr <u>25 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren oder mehr</u> zu erwarten ist.;</p> <p>Von lit. b, c und d ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305.</p> <p>Von lit. e ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</p>		<p>e) <u>Neuerrichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E mit einer Grundlänge von mindestens 1 050 m;</u></p> <p>f) <u>Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 12,5 % erweitert wird;</u></p> <p>g) <u>Änderungen von Flugplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 12,5 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist.</u></p> <p><u>Von lit. b bis g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. - Nr. 305.</u></p> <p><u>Von lit. c und f ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</u></p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 15	<p>a) Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind;</p> <p>b) Neubau von Wasserstraßen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind.</p> <p><u>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2) von lit. a ist die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität.</u></p>		<p><u>c) Häfen, Kohle- oder Ölländen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A;</u></p> <p><u>d) Neubau von Wasserstraßen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A;</u></p> <p><u>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 3 und 4) von lit. a und c ist die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität.</u></p>
Z 16	<p>a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;</p>		<p>b) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km;</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 3 und 4) von lit. a und b ist die Leitungslänge.</p>
Z 17		<p>a) Freizeit- oder Vergnügungsparks² <u>- Sportstadien oder Golfplätze</u> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Freizeit- oder Vergnügungsparks² <u>, Sportstadien oder Golfplätze</u> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p><u>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</u></p>

² Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesagte Fläche heranzuziehen. Die mit dem Vorhaben in keiner funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 18		<p>a) <u>Industrie- oder Gewer- beparks³⁾</u> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p> <p>b) <u>Städtebauvorhaben^{3a)}</u> mit einer Nutzfläche von mehr als 100 000 m²;</p>	<p>c) <u>Industrie- oder Gewer- beparks³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruch- nahme von mindestens 25 ha.</u></p>
Z 19		<p>a) <u>Einkaufszentren⁴⁾</u> mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha oder mit mehr als 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) <u>Einkaufszentren⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 5 ha oder mit mehr als 500 Stellplätzen für Kraftfahr- zeuge.</u> Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p>

³ Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter und/oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

^{3a} Städtebauvorhaben sind Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.

⁴ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 20		a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 21		a) Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mehr als 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. <u>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</u>
Z 22		a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote;	b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote.
Z 23		a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen;	b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 24		<u>Ständige Freiluftanlagen für Motorsportveranstaltungen oder</u> a) <u>Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge</u> ab 2 km Länge;	b) <u>ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge</u> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A.
	Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – <u>Nass- oder Trockenbaggerung</u> , Festgestein im <u>Triichterabbau-Kulissenabbau</u> mit Sturzschacht, <u>plattenförmige Festgesteinsvorkommen</u>)		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – <u>Nass- oder Trockenbaggerung</u> , Festgestein im <u>Triichterabbau-Kulissenabbau</u> mit Sturzschacht, <u>plattenförmige Festgesteinsvorkommen</u>) oder Torfgewinnung in schutzwürdi-

^{4a} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vorneherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze und die Haftung übernommen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 25	<p>oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵) von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – <u>Nass- oder Trockenbaggerung</u>, Festgestein im <u>Trichterabbau-Kulissenabbau</u> mit Sturzschacht, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche⁵) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵) <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>gen Gebieten der Kategorien <u>A</u>, <u>C</u> oder <u>in-oder-nahe Siedlungsgebieten</u>⁶), <u>E</u> mit einer Fläche⁵) von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – <u>Nass- oder Trockenbaggerung</u>, Festgestein im <u>Trichterabbau-Kulissenabbau</u> mit Sturzschacht, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien <u>A</u>, <u>C</u> oder <u>-E in-oder-nahe Siedlungsgebieten</u>⁶), wenn die Fläche⁵) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵) <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p><u>Bei Z 25 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme⁵) von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in</u></p>

⁵ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaueabschnitte heranzuziehen.

⁶ ~~Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:~~

- ~~1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen Einzelgehöfte oder Einzelbauten);~~
- ~~2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen;~~
- ~~3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Erholungsgebiete und Hochwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder.~~

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 25			<p><u>einem räumlichen Zusammenhang steht.</u></p> <p><u>A</u>usgenommen von Z 25 sind die unter den Z 37 und 38-erfassten Tätigkeiten.</p>
Z 26	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵) von mindestens 10 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche⁵) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵) <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 3 ha beträgt;</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien <u>A</u> oder in oder nahe Siedlungsgebieten <u>E</u> mit einer Fläche⁵) von mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien <u>A</u> oder in oder nahe Siedlungsgebieten <u>E</u>, wenn die Fläche⁵) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵) <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 1,5 ha beträgt.</p> <p><u>Bei Z 26 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme⁵) von mindestens 3 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.</u></p>
Z 27	<p>a) Untertagebau mit einer Flächeninanspruchnahme für zusammenhängende <u>obertägige Anlagen und Betriebsinrichtungen</u> von mindestens 10 ha;</p>		<p>b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für <u>zusammenhängende obertägige Anlagen und Betriebsinrichtungen</u> von mindestens 5 ha.</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 28			Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten.
Z 29	<p>a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500 000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>b) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2 000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2 000 000 m³/d bei Erdgas;</p>		<p>c) Förderung von Erdöl oder Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250 000 m³/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>d) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1 000 000 m³/d bei Erdgas. (Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck).</p>
	Wasserwirtschaft		
Z 30	Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ⁷) ab 2 MW.		

⁷ Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraftvollständig zwischen liegende freie Fließstrecken berechnet auf Basis der Ausbaumassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 31		a) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden;	b) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m ³ .
Z 32		a) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungs volumen von mindestens 10 000 000 m ³ ; b) andere Grundwasserentnahmeprojekte ⁸⁾ , wenn im Jahresmittel mehr als 90 % des ersten Grundwasserhorizontes des im langjährigen Mittel sich neu bildenden Grundwasserdargebotes des von der Entnahme betroffenen Einzugsgebietes beansprucht werden sollen; c) andere künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte ⁹⁾ , wenn im Jahresmittel mehr als 90 % des ersten Grundwasserhorizontes des im langjährigen Mittel sich neu bildenden Grundwasserdargebotes im Abströmbereich dotiert werden sollen.	
Z 33			Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen.
Z 34			Wasserfernleitungen mit einer Länge von mindestens 100 km in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C.
Z 35		Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha.	
Z 36		Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2 500 ha.	

⁸ Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, aus welchem Horizont das Grundwasser entnommen werden soll. ~~Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, aus welchem Horizont das Grundwasser entnommen werden soll.~~ und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

⁹ Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, welcher Horizont mit Grundwasser dotiert werden soll.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z37			Gewinnung von Mineralien durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m ³ oder mehr als 100 000 m ³ /a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.
Z 38	a) Nassbaggerungen mit einer Flächeninanspruchnahme (für die Baggerung und die Transportwege) von mehr als 25 ha;		b) Nassbaggerungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C oder in oder nahe Siedlungsgebieten⁶⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme (für die Baggerung und die Transportwege) von mehr als 10 ha;
Z 39	a) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 100 000 000 m ³ /a an Wasser umgeleitet werden; b) andere Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 000 000 m ³ /a übersteigt und mehr als 5 % dieses Durchflusses umgeleitet werden;		c) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 25 000 000 m ³ /a an Wasser umgeleitet werden; von Z 39 ausgenommen sind Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen zur Trinkwasserversorgung.
Z 40		a) Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ ;	b) Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾ , wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q _{95%} des Vorfluters an der Einleitungsstelle.

¹⁰ Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2 Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit chemisch-organischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen [BSB₅] von 60g Sauerstoff pro Tag.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 41		Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 1 m ³ /s auf einer Baulänge von mindestens 3 km; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).	
Z 42		Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m ³ /s; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).	
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, <u>Mast- terntier-</u> oder Truthühnerplätze 65 000 Mastflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze;	b) <u> </u> Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder <u>in bzw. nahe Siedlungsgebieten⁺⁺</u> ab folgender Größe: 40 000 Legehennen, Junghennen-, <u>Mast- terntier-</u> oder Truthühnerplätze 42 500 Mastflügelplätze 1 400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze; betreffend lit. a und b gilt: bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
Z 44		a) Intensive Fischzucht ¹²⁾ mit einer Produktionskapazität von mindestens 300 t/a;	b) intensive Fischzucht ¹²⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Produktionskapazität von mindestens 150 t/a.

⁺⁺ siehe Fußnote 6

¹² Unter intensiver Fischzucht sind Fischhaltungen zu verstehen, bei denen durch Maßnahmen wie kohlenhydratreiche Beifütterung, Belüftung oder Begasung oder durch Wasseratmbereitung die Fischproduktion erhöht wird

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 45		a) Umwandlung von Ödland ¹³) oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung ¹⁴) mit einer Fläche von mindestens 70 ha;	b) Umwandlung von Ödland ¹³) der naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung ¹⁴) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 gilt.
Z 46		a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen ¹⁵) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 5 ha beträgt;	c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen ¹⁵) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <u>innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Erweiterung</u> mindestens 2,5 ha

¹³ Unter Ödland ist ein offenes, nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

¹⁴ Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (d.h. meist hohem Düngemiteleinsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

¹⁵ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung (§ 18 Abs. 1 lit. a ForstG) zum Antragszeitpunkt erloschen ist, sind nicht einzurechnen. Dieses Dokument wurde bewilligt vom Verfasser zur Verfügung gestellt. (§ 18 Abs. 1 lit. a ForstG) sowie Flächen, für die die Rodungsbewilligung gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 46			<p>beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p> <p><u>Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.</u></p>
	Sonstige Anlagen		
Z 47		<p>a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, d.h. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung¹⁶), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen¹⁷);</p> <p>b) Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung¹⁶), die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht¹⁷) stehen¹⁸).</p>	

¹⁶ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

¹⁷ Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphta), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle, Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen). Igltten nicht als Rohstoffe die Anlagen und chemische Grundstoffe herstellenden, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 48		<p>Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <p>zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),</p> <p>zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbon-säuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,</p> <p>zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe,</p> <p>zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,</p> <p>zur Herstellung phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe,</p> <p>zur Herstellung halogenhaltiger Kohlenwasserstoffe,</p> <p>zur Herstellung von Tensiden,</p> <p>zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen,</p> <p>zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp,</p> <p>mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a¹⁹).</p>	
Z 49		<p>Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</p> <p>zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,</p> <p>zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,</p>	

Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

¹⁸ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, d.h. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

¹⁹ Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, und die Produktionskapazitäten von Chemikalien in derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 49		zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, zur Herstellung von Wasserstoffperoxid, mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse, zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden, mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a ¹⁹).	
Z 50		a) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel oder Biozide mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a; b) Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t/a.	
Z 51		Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.	
Z 52		Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von aromatischen Verbindungen, zur Herstellung von organischen Farbstoffen, zur Herstellung von Duftstoffen, zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven, soweit nicht durch Z 57 erfasst, mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.	
Z 53		Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten, soweit nicht durch Z 57 erfasst, mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 54		Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrstoffdünger) mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.	
Z 55		Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken oder Elastomeren mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.	
Z 56		Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen durch chemische Umwandlung mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.	
Z 57		a) Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen ²⁰⁾ mit einer Produktionskapazität von mehr als 15 000 t/a; b) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozide in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen ²⁰⁾ mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.	
Z 58		Anlagen zur industriellen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen	
Z 59		a) Neuerrichtung von Anlagen für Arbeiten (beabsichtigte Verwendung gemäß § 1 Abs. 3 VbA, BGBl. II Nr. 237/1998) mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 Z 3 und 4 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994), die für Produktionszwecke bestimmt sind und ein Arbeitsvolumen von mehr als 10 l aufweisen; b) Neuerrichtung von Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ab der Sicherheitsstufe 3 (§ 5 Z 2 GTG, BGBl. Nr. 510/1994) in großem Maßstab (§ 4 Z 11 GTG, BGBl. Nr. 510/1994).	

²⁰⁾ Hier sind jene Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen erfasst, die Feinchemikalien bzw. Arzneimittel, Biozide oder Pflanzenschutzmittel herstellen. Die Produktionskapazitäten sind auf Einzelanlagen zu beziehen.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 60		a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff; b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.	
Z 61		a) Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als <u>200 t/d oder</u> 72 000 t/a; b) sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;- c) <u>Anlagen zur Erzeugung von Holzfaser- oder Spanplatten (einschließlich MDF-Platten) mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;</u>	<u>e) Anlagen zur Erzeugung von Holzfaser- oder Spanplatten (einschließlich MDF-Platten) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien D oder E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.</u>
Z 62		Anlagen zur Vorbehandlung wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 000 t/a.	
Z 63		a) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 000 t/a;	b) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen <u>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie in-oder-nahe-Siedlungsgebieten²⁴)E</u> mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 000 t/a.
Z 64		a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl; b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen; c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a; d) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a;	e) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a; <u>f)- Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a.</u>
Z 65		Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 66		a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;	c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a; d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 25 000 t/a.
Z 67		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Jahresverbrauch von mehr als 3 000 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Aufbringung von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 15 000 t an Beschichtungsstoffen.	
Z 68		a) Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 Stück/a; b) Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 000 Stück/a.	
Z 69		Schiffswerften mit einer Slipanlage von mehr als 150 m Länge.	
Z 70		Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einer Schubkraft von mehr als 100 kN. Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 43) für Änderungen ist die bescheidmäßig genehmigte Anlagenfläche in Hektar.	
Z 71		Anlagen für den Bau von schienegebundenen Fahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 Stück/a für den Eisenbahnbetrieb oder mehr als 400 Stück/a für den Straßenbahnbetrieb.	
Z 72		Anlagen mit mehr als 60 Prüfständen für Motoren, Turbinen oder Reaktoren, ausgenommen Kaltprüfstände.	

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 73		Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss.	
Z 74		a) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.
Z 75		Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen, bei der Asbestzementherstellung mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t Fertigprodukten/a, bei Reibungsbelägen mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 t Fertigerzeugnissen/a, bei anderen Verwendungen mit einem Einsatz von mehr als 50 t/a.	
Z 76		a) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 77		a) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;	b) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 78		a) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.
Z 79		<u>a) Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen);</u> <u>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 3) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen.</u>	<u>b) Neuerrichtung von Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D.</u> <u>Berechnungsgrundlage für Änderungen der lit. a (§ 3a Abs. 4) ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl in Tonnen.</u>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 80		a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 200 000 m ³ (bezogen auf 0 °C, 1,013 hPa); c) Oberirdische Lagerung von festen fossilen Brennstoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 500 000 t;	<u>d) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 000 t.</u>
Z 81		a) Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle mit einer Kapazität von mehr als 250 000 t/a; b) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mehr als 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer; c) Anlagen zur Trockendestillation von täglich mehr als 500 t Kohle.	
Z 82		Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen <u>mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d.</u>	
Z 83		a) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a; b) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a; c) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t/a;	<u>d) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 35 000 t/a;</u> <u>e) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a;</u> <u>f) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.</u>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 84		a) Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;:-	b) <u>Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.</u>
Z 85		Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2,5 Mio. hl/a.	
Z 86		a) Brauereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Mälzereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;:-	c) <u>Brauereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</u> d) <u>Mälzereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.</u>
Z 87		a) Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a; c) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;:-	d) <u>Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</u> e) <u>Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a;</u> f) <u>Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.</u>
Z 88		a) Anlagen zum Schlachten von Tieren und Bearbeiten von Fleisch mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 40 000 t/a;:-	b) <u>Anlagen zum Schlachten von Tieren und Bearbeiten von Fleisch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 20 000 t/a.</u>

ANHANG 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	<u>Siedlungsgebiet</u>	<u>in oder nahe Siedlungsgebieten</u> <u>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</u> <u>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</u> <u>2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,</u> <u>3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder.</u>

¹ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben. Dieses Dokument wurde erstellt, ehe das Gesetz zur Errichtung geteilt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at